

WORKING PAPERS

23/2006

Kommunale Gebührengestaltung für Haushaltsrestmüll in der Tiroler Abfallwirtschaft

A.Univ.-Prof. Dr. Kurt Promberger
Mag. Iris Rauskala
Mag. Markus Bodemann
Mag. Daniel Koler

Universität Innsbruck
Zentrum für Verwaltungsmanagement
Universitätsstr. 15
A – 6020 Innsbruck, Austria

Tel.++43 (0)512 507-7601
Internet: www.verwaltungsmanagement.at
E-Mail: verwaltungsmanagement@uibk.ac.at



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abbildungsverzeichnis	iii
Tabellenverzeichnis	iii
Einleitung	iv
1. Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft	1
1.1. Gemeinde führt Aufgaben in Eigenregie durch.....	1
1.2. Kooperation von Gemeinden	2
1.3. Gemeinde kooperiert mit privaten Wirtschaftsunternehmen (Public Private Partnership).....	4
1.3.1. Merkmale des Public Private Partnership (PPP).....	5
1.3.2. Kooperationsmodelle des Public Private Partnership.....	5
1.4. Gemeinde übergibt Aufgabe komplett in die Hand Dritter (Contracting-out).....	7
2. Rechtlicher Rahmen Österreich	8
2.1. Europarecht.....	8
2.2. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002)	9
2.3. Auswirkungen der AWG – Neufassung	10
2.4. Gesetze auf Landesebene	12
2.5. Zuständigkeiten der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters als Behörde im Bereich der Abfallwirtschaft.....	15
2.6. Nicht-Zuständigkeiten der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters als Behörde im Bereich der Abfallwirtschaft.....	16
2.7. Abfallsituation in Tirol: Entwicklungen in der Kompetenzverteilung zwischen Land und Gemeinden	17
2.7.1. Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz 1990.....	18
2.7.2. Entsorgungsbereiche und Deponiestandorte	18
<i>Entsorgungsbereich 1 (Reutte) – Deponie Reutte-Bannwald</i>	<i>19</i>
<i>Entsorgungsbereich 2 (West) – Deponie Roppen II.....</i>	<i>19</i>
<i>Entsorgungsbereich 2a - Deponie Sölden.....</i>	<i>20</i>
<i>Entsorgungsbereich 3 (Innsbruck) und 4 (Mitte) –Deponie Vill-Ahrental</i>	<i>20</i>
<i>Deponie Schönberg-Graslboden</i>	<i>20</i>
<i>Entsorgungsbereich 5 (Ost) - Deponie Wörgl-Riederberg</i>	<i>21</i>
<i>Standort für eine Behandlungsanlage für den Entsorgungsbereich 5 - Behandlungsanlage der Thöni-Industriebetriebe GmbH</i>	<i>21</i>
<i>Entsorgungsbereich 5a – Aurach, Jochberg und Kitzbühel und Deponie Jochberg</i>	<i>22</i>
<i>Entsorgungsbereich 6 (Lienz) – Bezirk Lienz und Deponie Lavant</i>	<i>23</i>
2.7.3. Restabfallbehandlungskonzept.....	24
2.8. Resümee	27
3. Abfallgebührensyste me und Gebührenmaßstäbe	28
3.1. Ausgestaltung der Abfallgebühren.....	28
3.2. Unterscheidungsmöglichkeiten von Gebührensystemen im Regelleistungsbereich	29
3.2.1. Haushaltsmaßstab.....	29
3.2.2. Personenmaßstab	30
3.2.3. Behältermaßstäbe	30
3.2.4. Gewichtstarif	31
3.2.5. Abfallvolumen	31
3.2.6. Gebührenschuldner	32

4.	Untersuchung zur Gebührensituation der Gemeinden	32
4.1.	Umfang und Repräsentativität der Untersuchung.....	32
4.2.	Allgemeines zu den Gebührensystemen	34
4.3.	Grundgebühr	35
1.4.1.	4.3.1. Haushaltsmaßstab	37
	<i>Reiner Haushaltsmaßstab</i>	<i>37</i>
	<i>Staffelungen des Haushaltsmaßstabes.....</i>	<i>38</i>
1.4.2.	4.3.2. Personenmaßstab	41
4.3.3.	Weitere Grundgebührensyste.....	42
	<i>Kombination Haushalts- und Personenmaßstab</i>	<i>43</i>
	<i>Grundgebühr anhand von Behältnissen</i>	<i>43</i>
	<i>Pro m² bzw. m³ Wohnraum.....</i>	<i>45</i>
4.4.	Weitere Gebühr	45
4.4.1.	Haushaltsmaßstab	46
4.4.2.	Personenmaßstab	47
4.4.3.	Behältermaßstäbe - Verrechnung pro Liter	48
	<i>Behältertarife mit Wertmarken.....</i>	<i>49</i>
	<i>Sacksystem</i>	<i>51</i>
	<i>Behältermaßstäbe mit elektronischer Kennung</i>	<i>51</i>
4.4.4.	Gewichtstarif – Verwiegung von Kilogramm	54
4.4.5.	Andere Systeme	56
5.	Zusammenfassung und weiterer Untersuchungsbedarf.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Recyclinghöfe und Problemstoffsammelstellen in Tirol.....	4
Abbildung 2: Verdachtsflächen und Altlasten in Tirol.....	17
Abbildung 3: Grundgebührenmaßstäbe	36
Abbildung 4: Häufigkeiten in Bezug zu Gemeindegrößenklassen	37
Abbildung 5: Reiner Haushaltsmaßstab	38
Abbildung 6: Höhe der Grundgebühr bei Haushaltsmaßstab mit 9 Personen	40
Abbildung 7: Grundgebührenhöhe Gemeinden mit Personenmaßstab	44
Abbildung 8: Weitere Gebühr - Haushaltsmaßstab.....	47
Abbildung 9: Preise pro Liter Restmüll – verschiedene Behältermaßstäbe	50
Abbildung 10: Literpreise mit Sacksystem	53
Abbildung 11: Weitere Gebühr - Verrechnung pro kg	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfallverbände Tirols.....	3
Tabelle 2: PPP - Kooperationsmodelle	6
Tabelle 3: Deponiestandorte, Betreiber, Verträge und Tarife	19
Tabelle 4: Repräsentativität der Untersuchung	33
Tabelle 5: Varianten des Personenmaßstabs in Tiroler Gemeinden	42
Tabelle 6: Weitere Gebühr - Personenmaßstab.....	47
Tabelle 7: Mülletikettensysteme und Preis pro Liter	49
Tabelle 8: Elektronische Kennsysteme	54

Einleitung

Die Tiroler Abfallwirtschaft verfügt aufgrund ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen, vielmehr jedoch noch aufgrund politischer Entscheidungen, über einige sehr charakteristische Merkmale, die zusammen genommen relativ große Ineffizienzen verursachen. Dazu tragen großteils die Aufteilung der Gemeinden in Entsorgungsbereiche und der entsprechende Andienungszwang zur jeweiligen Mülldeponie bei, die weder eine landesweit kostengünstige Abfallwirtschaft (z.B. durch Economies of Scale) noch einen funktionierenden Wettbewerb zwischen privaten Anbietern und kommunaler Eigenerstellung bedingt haben. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kommt weder effiziente zentrale Regulierung noch lokaler Wettbewerb zustande.

Zusätzlich verhindern jahrzehntelange Streitigkeiten zwischen den Gemeinde- und Landespolitikern eine effiziente Lösung anstehender Probleme, wie z.B. Standort einer zentralen Müllverbrennung, die unter den Schlagwörtern „Daseinsvorsorge“ und „Versorgungssicherheit“ die Unabhängigkeit des Landes, dem der Restmüll rein rechtlich gehört und den Gemeinden, von anderen, außertiroler und/oder privaten Unternehmen zu gewähren und den Tiroler Müll in Tirol behandeln zu können. Gegen solche zentralen Lösungen wiederum wehren sich die Gemeinden, die immer wieder auf Individuallösungen pochen, um dem Land nicht zuviel Spielraum zuzugestehen. Diese Bedingungen verursachen für die Bürger die höchsten Müllpreise in ganz Österreich – mit Versorgungssicherheit hat das wenig zu tun, denn auch andere Bundesländer garantieren die Versorgung ihrer Bürger mit abfallwirtschaftlichen Leistungen, ohne ihnen so hohe Kosten wie in Tirol aufzudrücken.

Ziel dieser Studie ist daher eine Übersicht über den rechtlichen und politischen Rahmen der Tiroler Abfallwirtschaft, verbunden mit einer ersten näheren Untersuchung der kommunalen Restmüllgebühren. Dazu soll in Kapitel eins ein Überblick über bestehende betriebswirtschaftliche Organisationsformen gegeben werden, gefolgt von den in Österreich und Tirol geltenden abfallwirtschaftlichen Gesetzesnormen im zweiten Kapitel. Kapitel drei erläutert die Vor- und Nachteile der geläufigsten Abfallgebührensyste und Gebührenmaßstäbe. Im Kapitel vier werden

diese theoretischen Überlegungen auf die Gebührensysteme und –modelle der Tiroler Gemeinden umgelegt. Kapitel fünf schließlich zeigt weiteren Untersuchungsbedarf bei der Tiroler Abfallwirtschaft und den Abfallwirtschaftsgebühren auf.

1. Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft

In den nächsten Absätzen sollen Systeme zur Organisation der kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungspalette, das sind vor allem ein Recyclinghof oder Altstoffsammelzentrum, ein kommunaler Abfallberater und die kommunale Abfallsammlung und der Transport des Abfalls zu den Deponien, erläutert werden. Der Gesetzgeber lässt den Gemeinden relativ freie Hand in der Wahl der Organisationsform. Prinzipiell können Tiroler Gemeinden abfallwirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern, auflösen oder sich an diesen beteiligen, wenn und insoweit deren Tätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Gemeindehaushalt dadurch nicht wesentlich belastet wird.¹ Weiters können Tiroler Gemeinden Leistungen im abfallwirtschaftlichen Bereich im Zuge eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben. Das Vergabewesen wird von § 76 bis § 80 in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genau geregelt.²

Die im Folgenden vorgestellten Modelle sind in Tirol mehr oder weniger im Einsatz. Während Gemeindekooperationen häufiger auftreten, sind Public Private Partnerships so gut wie nicht vorhanden, die Auslagerung von Leistungen beschränkt sich hauptsächlich auf Sammlung und Transport des Restmülls zur Deponie. Keine Gemeinde hat ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben gänzlich in die Hand eines privaten Anbieters gegeben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die kommunale Abfallwirtschaft unter dem Deckmantel der „Versorgungssicherheit“ fest in kommunaler Hand ist.

1.1. *Gemeinde führt Aufgaben in Eigenregie durch*

Es gibt eine Vielzahl von Gemeinden, die die Aufgabe der Abfallentsorgung in Eigenregie erfüllen, d.h. von der Einsammlung des Mülls mittels Hol- und Bringsystemen über die Betreibung eines Recyclinghofes bis hin zur Entsorgung/Verwertung des Mülls werden alle Aufgaben selber übernommen und

¹ Vgl. § 75 Abs. 1 Abs. 2 TGO 2001 unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/gemeindeordnung/downloads/ntgo4.doc> (13.11.2003)

² Vgl. Tiroler Gemeindegewirtschaft, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/gemeindeordnung/downloads/ntgo4.doc> (13.11.2003)

organisiert. Immer mehr und neue gesetzliche Vorgaben stellen die Gemeinden jedoch vor große (Kosten-)Probleme – gerade auch der Betrieb eines Recyclinghofes ist sehr kostenintensiv. Kooperationen mit anderen Gemeinden, Public Private Partnership oder Contracting Out sind daher auch im Abfallbereich Innovationen, die mehr Effizienz versprechen, vor allem auch, weil die internationalen Erfahrungen diesbezüglich große Einsparungspotentiale (in einer Größenordnung von ca. 20 %) versprechen.

1.2. Kooperation von Gemeinden

Viele kleine Gemeinden können die wachsenden Anforderungen und die steigende Komplexität der Aufgaben nicht mehr zufriedenstellend erfüllen. Eine mögliche Lösung stellt die Kooperation mit anderen Gemeinden und die Bildung von Zweckverbänden dar. Laut einer Schweizer Studie zum Thema „Kooperationen mit anderen Gemeinden und mit Privaten“ ist eine Zusammenarbeit von Gemeinden sinnvoll, wenn

- es sich um „grenzüberschreitende“ Aufgaben handelt. In den letzten Jahrzehnten kam es immer mehr zur Verflechtung lokaler Räume in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen (Mobilität, Tourismus, Standortdynamik von Wirtschaftsunternehmen);
- die Gemeinde zu klein ist, um die entsprechenden Aufgaben in professioneller Weise zu erfüllen – administrative Größenvorteile und erhöhte Professionalität sollen genutzt werden;
- das Einzugsgebiet der Gemeinde und die Einwohnerzahl zu gering sind und sich daher eine entsprechend teure Infrastruktur (z.B. Kläranlage) nicht lohnen würde. Durch die Kooperation der Gemeinden können Angebot und Nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden.

Gründe, warum es vielerorts nach wie vor Vorbehalte gegenüber Kooperationen mit Nachbargemeinden der örtlichen Region gibt, sind primär in der Politik - Angst vor Autonomieverlust - zu finden. Die Studie aus der Schweiz zeigt auf, dass es aufgrund der erwähnten Angst vor Autonomieverlust hauptsächlich eine Landschaft aus

diversen Formen von Zweckverbänden gibt, die sich vor allem auf fachspezifische Funktionen konzentrieren. 53% der Schweizer Gemeinden haben im Abfuhrbereich vertragliche Abmachungen mit anderen Gemeinden. Auch im Bereich der Kanalisation gibt es in 57% der Schweizer Gemeinden eine interkommunale Kooperation. Besonders kleine bis mittelgroße Gemeinden betreiben laut dieser Studie sogenannte Zweckverbände³.

Ähnlich dürfte auch die Situation in Tirol gestaltet sein. Laut Dipl.-Ing. Neurauter, Leiter des Referates Abfallwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung, „hört die Kooperation an der Gemeindegrenze auf“⁴. Bei den Recyclinghöfen gibt es jedoch gemeindeübergreifende Kooperationen: die 278 Tiroler Gemeinden betreiben insgesamt 77 Recyclinghöfe, 10 Problemstoffsammelstellen sowie 92 Kombinationen aus beiden.⁵ Rund 90% der Anlagen werden von den Gemeinden selbst betrieben.⁶ In Abbildung 1: Recyclinghöfe und Problemstoffsammelstellen in Tirol wird ein Überblick über die bestehenden Anlagen in Tirol gegeben.

Zur Erfüllung der Aufgabe des Betriebs eines Recyclinghofes, aber auch für andere abfallwirtschaftliche Fragestellungen, organisieren sich die Tiroler Gemeinden auch in Zweckverbänden. Tabelle 1 listet die Abfallverbände Tirols mit Kontaktmöglichkeiten auf:

ABV Osttirol	awv.osttirol@aon.at
ABV Westtirol	bh.imst@tirol.gv.at oder abv-westtirol@utanet.at
ABV Seefelder Plateau	gemeindeleutasch@tirol.gv.at
ABV Südöstl. Mittelgebirge	http://www.aldrans.at
ABV Innsbruck-Land	http://www.wattens.at
AWV Unterland	http://www.pill.tirol.gv.at/
ABV Kufstein	http://www.langkampfen.tirol.gv.at
ABV Grossache Süd, Stadtamt Kitzbühel	abwasserverband@kitzbuehel.at
AWV Kitzbühel	gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at
ABV Reutte	abreutte@gmx.at

Tabelle 1: Abfallverbände Tirols

(Quelle: ARGEV, Online in Internet URL: <http://www.sammelservice.at/index.php?id=35&type=1> (Download: 07.01.2005)

³ Vgl. Gemeindekooperationen: <http://www.socio.ch/gem/hoe03.htm> (2003), (22.10.2003)

⁴ Gespräch von 23.04.2004

⁵ Vgl. www.sauberes-tirol.at, Online in Internet URL: <http://www.greuter-steiner.com/landeszeitung/site-files/608/php/html/karten.htm> (Download 07.01.2005)

⁶ Gespräch mit Dipl.-Ing. Neurauter, 23.04.2004

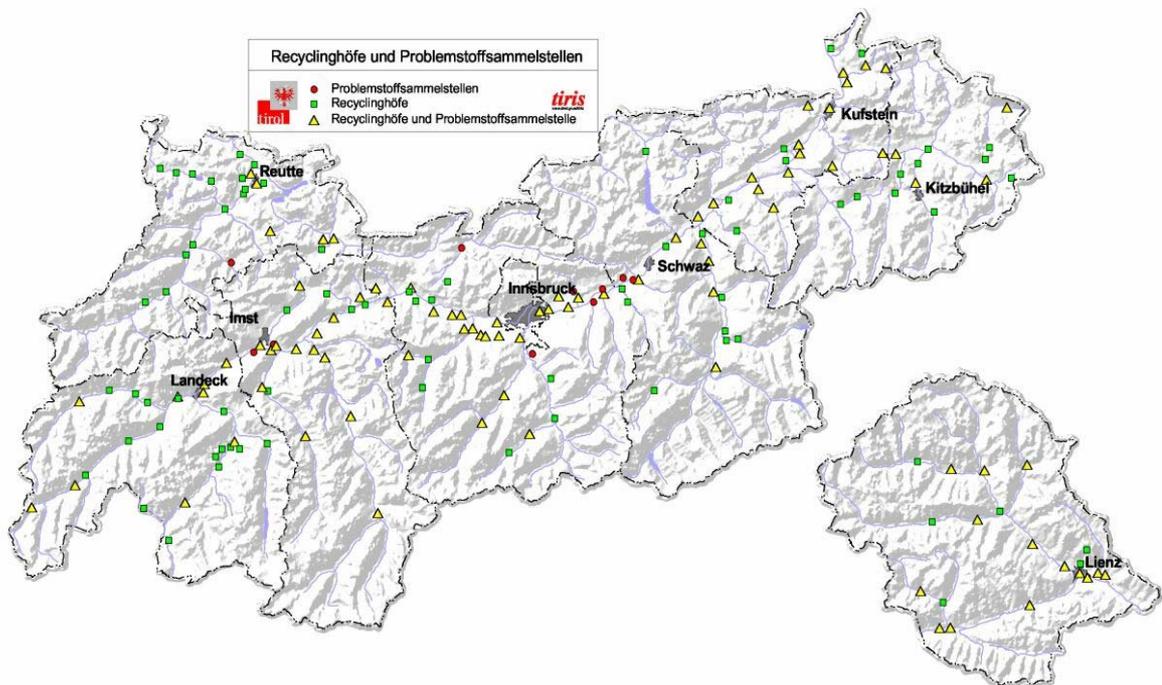


Abbildung 1: Recyclinghöfe und Problemstoffsammelstellen in Tirol

(Quelle: Sauberes Tirol, Online in Internet URL: http://www.greuter-steiner.com/landeszeitung/site-files/608/php/html/recyc_karte/recyc.htm, Download: 07.01.2005)

1.3. *Gemeinde kooperiert mit privaten Wirtschaftsunternehmen (Public Private Partnership)*

Public Private Partnership bietet öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen die Möglichkeit, ein Mehr an Aufgaben zu lösen, die moderne private Dienstleistungswirtschaft mit ihrem breitgefächerten und wettbewerbsfähigen Angebotsbündel zu nutzen, ohne den Anspruch auf eine Straffung der Verwaltungsstrukturen und deren Effizienzsteigerung aufgeben zu müssen.

Das Zusammenwirken von öffentlichen Verwaltungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene mit der Privatwirtschaft stellt die Basis des Modells des Public Private Partnerships dar. Dieser Grundgedanke ist nicht neu, schon immer hat es eine Zusammenarbeit von Kommunen und privatwirtschaftlichen Unternehmen

gegeben (z.B. Nahverkehr, städtische Entwicklung etc.). Seit Mitte der 80er Jahre zeichnet sich in Bezug auf öffentlich-private Kooperationen eine deutliche Steigerungstendenz ab. Mangelndes Kapital, flexible Organisationsstrukturen neue Managementwege führen dazu, dass Gemeinden mehr denn je dazu bereit sind, neue Wege der Planung und Finanzierung zu beschreiten.

1.3.1. Merkmale des Public Private Partnership (PPP)

- Bei PPP orientiert sich die Wertschöpfung wesentlich am Grad der Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen öffentlichem und privatem Partner.
- PPP optimiert Synergiepotential (jeder Partner übernimmt die Aufgaben, die er am besten und effektivsten leisten kann → win-win-Situation).
- PPP ist für Unternehmen in jeder Größenordnung möglich.
- Je nach Privatisierungsgrad verlangt PPP unterschiedliche Steuerungsinstrumente (z.B. Projektmanagement, Vertragsmanagement, Beteiligungscontrolling).

In den NPM-Vorreitern, Vereinigtes Königreich und USA, wird nahezu jede öffentliche Aufgabe durch Public Private Partnership erfüllt. In der Europäischen Union setzen viele der neuen Mitgliedsstaaten bei großen Infrastrukturprojekten, die nicht aus der öffentlichen Hand finanziert werden können, auf diese neuen Kooperationsmodelle mit der Privatwirtschaft⁷.

1.3.2. Kooperationsmodelle des Public Private Partnership

Die Kooperationsmodelle des Public Private Partnerships können in Finanzierungs- und Organisationsmodelle unterteilt werden:

Finanzierungsmodelle

Kommunalkredite

Finanzierung erfolgt über ein kommunales Darlehen (günstige Zinskonditionen, schnelle Verfügbarkeit der Geldmittel, langfristige sichere Kalkulationsgrundlage)

Factoring/Fortfaitierung

Eine öffentliche Investition wird dadurch finanziert, dass ein Privatunternehmen zur

⁷ Vgl. Public Private Partnership – Leitfaden für öffentliche Verwaltung und Unternehmer: (2003)

Errichtung Kreditmittel einer Bank erhält, der im Gegenzug die künftigen Forderungen der Kommune gegenüber den Benutzern der Einrichtung abgetreten werden.

Leasing

Gebrauchsüberlassung bzw. Vermietung von Wirtschaftsgütern. „Sale and lease back“ – öffentliche Hand als ursprüngliche Eigentümerin veräußert ein Objekt an eine Organisation und least es dann zurück – schont die Liquidität der kommunalen Haushalte.

US Cross Boarder Lease

Eigenkapitalgeber kommen aus den USA – leasen mobile oder immobile Wirtschaftsgüter über Jahrzehnte von kommunalen Eigentümern. Probleme: Risiko, unterschiedliches Steuerrecht, Abhängigkeit, Einfluss.

Investorenmodell

Kommen vorwiegend im Baubereich vor. Finanzierung der Bauleistung wird von einem Investor übernommen, öffentliche Hand least, mietet Objekt langfristig oder es wird ein sogenannter Ratenkauf vereinbart.

Contracting

Gibt es hauptsächlich im Energiebereich. Leistung des privaten Contractors umfasst das gesamte Spektrum des modernen Energiemanagements (z.B. Beratung, Planung, Finanzierung, Realisation, Sanierung und Wartung). Interessant, wenn veraltete Anlagegüter oder Gebäude Einsparungspotentiale bieten, jedoch aufgrund fehlender Finanzmittel nicht realisiert werden können.

Organisationsmodelle

Betreibermodell

Die Kommune lässt eine öffentliche Einrichtung teilweise oder vollständig durch einen privaten Dritten betreiben. Nach öffentlicher Ausschreibung wird dem privaten Partner die Finanzierung, der Bau und der Betrieb der öffentlichen Anlage ganz oder teilweise übertragen. Der Betreiber erhält ein Betreiberentgelt, das die Betriebskosten, Zinsen, Tilgung, Umsatzsteuer und das Unternehmerrisiko enthält. Solche Verträge werden meist langfristig abgeschlossen und enthalten eine genaue Beschreibung des Vertragsgegenstandes.

Kooperationsmodell

Kommune und Privatunternehmen gründen im Rahmen des Kooperationsmodells ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen. Die Kommune hält die Mehrheit der Gesellschaftsanteile, um die Einfluss- und Kontrollmöglichkeit zu sichern. Ziel: Effizienzsteigerung und Nutzung unternehmerischen Know-hows, Kosten sparen⁸.

Tabelle 2: PPP - Kooperationsmodelle

Im Abfallbereich werden von den oben genannten PPP-Modellen wohl Kommunalkredite und Betreibermodelle am ehesten vorzufinden sein. Untersuchungen bisher ergaben, dass nur im Bereich der Abholung des Mülls Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen bestehen (Ausnahmen: Innsbruck – Fuhrpark der IKB), wobei aber jede Gemeinde einen separaten Vertrag mit dem entsprechenden Transportunternehmen abgeschlossen hat. Im Weiteren wird zum Teil von den Gemeinden auch auf Serviceunternehmen, wie etwa die ATM

⁸ Vgl. Gemeindekooperationen: <http://www.socio.ch/gem/hoe03.htm> (2003), (22.10.2003)

– Abfallwirtschaft Tirol Mitte, zur Unterstützung bei der Erstellung von Abfallkonzepten, Ausschreibungen und Verhandlungen mit Abfuhr- und Verwertungsunternehmen zurückgegriffen. Die Recyclinghöfe der befragten Gemeinden hingegen werden größten Teils von den Gemeinden selbst betrieben.

1.4. Gemeinde übergibt Aufgabe komplett in die Hand Dritter (Contracting-out)

Contracting bedeutet prinzipiell den Verzicht auf die Eigenproduktion einer Leistung zugunsten des Einkaufs dieser Leistung. Leistungstiefe und Konzentration auf Kernaufgaben und Kernkompetenzen sind die Hauptaspekte von Contracting. Dabei gilt es, verschiedene Formen zu unterscheiden. Während beim Contracting Out das Auftragsunternehmen die Leistung direkt an den Bürger abgibt, ist der Empfänger beim Outsourcing die Verwaltung selber.

Die geführten Interviews und bisherigen Recherchen ergaben ein uneindeutiges Bild bezüglich Contracting im Bereich der Tiroler Abfallwirtschaft. Dipl.-Ing. Neuraüter⁹ spricht zwar davon, dass die meisten Gemeinden den Restmüll von Privatunternehmen sammeln und abtransportieren lassen, es bleibt jedoch ungeklärt, ob hinter dem Arrangement eine echte Ausschreibung stattgefunden hat, erst recht nicht, ob diese unter Wettbewerbsbedingungen statt gefunden hat oder ob ein der Gemeinde bekanntes Unternehmen mit der Aufgabe betraut wurde. Zusätzlich unklar ist, ob die Verträge mit Privatunternehmen nicht generell eher einer Form des Public Private Partnerships zuzurechnen sind.

Am ehesten kann man von Contracting-Arrangements in jenen größeren Städten sprechen, die ihre kommunalen Infrastruktur- und Daseinsvorsorge-Dienste im Zuge von Organisationsreformen nun durch Organisationen des Privatrechts erstellen lassen (z.B. Innsbrucker Kommunalbetriebe). Dagegen spricht wiederum die Tatsache, dass sich diese Unternehmen mehrheitlich im Besitz der Städte befinden, es handelt sich somit also um Organisationsreformen und nicht um Wettbewerbsmechanismen, womit schon ein anderer Tenor sichtbar ist.

⁹ Gespräch vom 23.04.2004

2. Rechtlicher Rahmen Österreich

Die Tiroler Abfallwirtschaft wird durch Gesetzesnormen vonseiten der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Tiroler und der Gemeinden geprägt. Die folgenden Absätze sollen diesen rechtlichen Rahmen näher beleuchten.

Lange Zeit hat sich die Abfallwirtschaft hauptsächlich mit der Verwertung und Entsorgung von bereits entstandenen Abfällen mit Hilfe von "end-of-pipe"-Technologien beschäftigt. Die getrennte Sammlung funktionierte zwar, die Gesamtabfallmenge stieg dennoch kontinuierlich an. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist der Umstieg von einer nachsorgenden Abfallwirtschaft hin zu einer vorsorgenden nötig, oberstes Ziel ist dabei die Vermeidung von Abfällen.¹⁰

2.1. Europarecht

Die Regelungen zum Abfallwirtschaftsrecht auf europäischer Ebene sind vor allem geprägt durch die Richtlinie des Rates über Abfälle (75/442/EWG). Die Mitgliedsstaaten sollen in erster Linie die *Verhütung oder Verhinderung* der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit insbesondere durch die Entwicklung neuer Technologien für die Produktion, der Inverkehrbringung und der Beseitigung gefährlicher Stoffe in Abfällen fördern. Erst in zweiter Linie sind Maßnahmen zur Verwertung oder Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie vorgesehen.

Bedeutend sind weiters die Richtlinien 91/689/EWG über gefährliche Abfälle – die Umsetzung erfolgte in Österreich mit der Festsetzungsverordnung (BGBl. II Nr. 227/1997) – und die Verordnung (EWG) 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der Europäischen Union (Verbringungsverordnung). In der letztgenannten findet sich der Vorrang der Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung.¹¹

¹⁰ Vg. „Die Umweltberatung“, Online in Internet URL: <http://www.umweltberatung.at/start.asp?b=38&m=19> (Download 07.01.2005)

¹¹ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003

2.2. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002)

Hinsichtlich gefährlicher Abfälle fällt die Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Z 12 B-VG), für nicht gefährliche Abfälle jedoch nur insoweit, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Dieses Prinzip ist auch als „Bedarfskompetenz“ des Bundes bekannt. Falls der Bund keine Regelungen für gefährliche Abfälle trifft, sind die Länder zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zuständig.¹²

Die einfach gesetzliche Grundlage für die Regelung von Vermeidungs-, Verwertungs- und Behandlungsmaßnahmen der Abfälle bildet das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001. Von großer Bedeutung für die Abfallwirtschaft ist eine Verbindung mit einer Novelle zum Wasserschutzgesetz, und zwar die im November 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung. Mit ihr wurde ein verbindlicher Stand der Technik für die obertätige Deponierung von Abfällen festgelegt. Abfälle dürfen seit dem Jahr 2004 nur mehr in reaktionsarmer Form deponiert werden.¹³ Auf die Sonderregelungen im Bereich der Tiroler Abfallwirtschaft bezüglich der Deponieverordnung wird später noch näher eingegangen werden.

Eines der zentralen Anliegen des Bundesgesetzgebers war es, in Gestalt des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), die Begriffe und Definitionen des Gemeinschaftsrechtes zu übernehmen, da diesbezüglich zum Teil erhebliche Abweichungen zur EU-Gesetzgebung bestanden, die zu Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich geführt hatten.¹⁴ Mit dem AWG 2002 verfügt Österreich nun über eine gute Rechtsgrundlage für die Entwicklung einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Förderung und Weiterführung der Norm in Richtung Nachhaltigkeit¹⁵.

¹² Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 6

¹³ D. s. Abfälle, deren Anteil an organischen Kohlenstoffen (TOC) weniger als fünf Masseprozent beträgt. Eine Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle soll dadurch verhindert werden. Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 7

¹⁴ Vgl. Schmelz, C., Ermacora, F.:(2001)

¹⁵ Vgl. Schmelz, C., Ermacora, F.:(2001)

Das AWG 2002 ist am 2. November 2002 in Kraft getreten. Wesentliche Bestandteile der AWG-Neufassung sind, wie bereits erwähnt, die Anpassung des heimischen Rechtsbestandes an jenen der EU und eine klare Definition des Abfallbegriffs. Keinesfalls bedeutet diese Klarstellung, dass, wie mancherorts vermutet, jedes innerbetrieblich wiederverwertete Material oder jeder Metallschrott als Abfall anzusehen ist. Für die Einstufung als Abfall bleibt die Entledigungsabsicht oder eine Entledigungspflicht als grundlegende Voraussetzung. Ausschussmaterial, das wieder in den betrieblichen Produktionsprozess gelangt, ist auch weiterhin nicht als Abfall einzustufen.¹⁶

Durch das Gesetz wird jedoch auch die Regelbefugnis der Länder weiter beschnitten, womit der Bund von der Bedarfskompetenz Gebrauch macht. Das Gesetz beinhaltet alle Arten von Abfällen (das sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder entledigen muss) sowie deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung. Auch das gesamte Anlagenrecht (z.B. auch für Deponien) geht in die Zuständigkeit des Bundes über.¹⁷

2.3. Auswirkungen der AWG – Neufassung

- Zu *mehr Rechtssicherheit* trägt die bundesweite Vereinheitlichung von abfallrechtlichen Verordnungen bei, die bislang im Zuständigkeitsbereich der Länder lag. Dazu zählen beispielsweise Anlagengenehmigungen für nicht gefährliche Abfälle sowie Qualitätsstandards für die Sammlung und Behandlung von Abfällen¹⁸.
- Eine *behördliche Beschleunigung* ist durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens und einer Anzeigepflicht für bestimmte Anlagen bzw. Anlagenänderungen, anstatt der bisherigen Genehmigungspflicht, zu erwarten. Einer Genehmigungspflicht unterworfen bleiben jedoch

¹⁶ Vgl. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), <http://www.vorarlberg.at/pdf/awg2002.pdf> (2002), (15.11.2003)

¹⁷ Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 7f

¹⁸ Vgl. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, <http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?rq=ed&etid=29&eid=50097&oid=77&th=1> (2002), (13.11.2003)

Anlagenänderungen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben können¹⁹.

- Ein wichtiges Element der *Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung* ist die Einführung eines elektronischen Datenmanagements. Sowohl zur Dokumentation gefährlicher Abfälle mittels Begleitschein, als auch zur Datenerfassung bei Deponien und Verpackungsabfällen, sollen schriftliche Meldepflichten schrittweise durch elektronische Erfassungssysteme ersetzt werden. Ebenso wird ein einheitliches elektronisches Anlagenregister angestrebt. Das AWG 2002 bildet dafür die juristische Grundlage²⁰.
- *Mehr Transparenz und Kontrollmöglichkeiten* bringt das neue AWG auch bei der Abfallsammlung und -verwertung. Für haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme (z.B. für Verpackungen, zukünftig auch Altautos oder Elektrogeräte) wird die Missbrauchsaufsicht durch das Umweltministerium verbessert und durch ein Expertengremium verstärkt²¹.
- Durch die *Einbeziehung der innerbetrieblich anfallenden Abfälle* in das Abfallregime ergibt sich ein Abgrenzungsproblem, da nicht alle „Nebenprodukte“ als Abfall einzustufen sein werden.²²
- Durch *Konkretisierung und Umsetzung der Behandlungsgrundsätze* in Bezug auf biologische und chemisch-physikalische Abfallbehandlung wird ein höheres Schutzniveau der Umwelt und des Menschen erreicht, mit dem allerdings zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind.
- Die *Kostensteigerungen* können dazu führen, dass vermehrt Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um damit die zur Behandlung anfallenden Müllmengen zu verringern und damit Kosten zu sparen. Kostenanstieg für die Verwertung von biogenen Abfällen kann aber auch

¹⁹ Vgl. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, <http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?rq=ed&etid=29&eid=50097&oid=77&th=1> (2002), (13.11.2003)

²⁰ Vgl. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, <http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?rq=ed&etid=29&eid=50097&oid=77&th=1> (2002), (13.11.2003)

²¹ Vgl. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, <http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?rq=ed&etid=29&eid=50097&oid=77&th=1> (2002), (13.11.2003)

²² Vgl. ARGE Ringhofer/IG-IUT/Neubacher.: (2001), S.273 - 276

negative Handlungsweisen nach sich ziehen, indem versucht wird, diese zu umgehen.

- Die *Auswirkungen auf den Bürger* werden nur indirekter Natur sein, da die Behandlungskosten letztendlich direkt oder indirekt auf den Abfallerzeuger²³ überwältzt werden müssen. Für die Behörden ist zum Teil mit einem stärkeren Aufwand zur Überwachung und Durchsetzung der Behandlungsgrundsätze und der Behandlungspflichten zu rechnen.²⁴
- Einheitliche gesetzliche Regelungen zur thermischen Abfallverbrennung lassen für alle Betroffenen, sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft, administrative Vereinfachungen und den weitgehenden Entfall von „Wettbewerbsverzerrungen“ erwarten.²⁵

2.4. Gesetze auf Landesebene

Die Abfallwirtschaft ist in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug Landessache, solange der Bund nicht von seiner Befugnis Gebrauch macht, einheitliche Vorschriften zu schaffen.²⁶

Die Landes-Abfallwirtschaftsgesetze regeln im Wesentlichen:

- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft als Basis für abfallwirtschaftliche Maßnahmen (Abfallwirtschaftsplan, Verordnungen udgl).
- Verpflichtung der Gemeinden zur Entsorgung von Hausabfällen und diversen Altstoffen;
- Übertragung der Verantwortung zur Behandlung u.a. von Hausabfällen an Abfallverbände;

²³ Nach § 2 Abs. 5 Z 2 AWG 2002 ist Abfallerzeuger

a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallerzeuger), oder

b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

²⁴ Vgl. ARGE Ringhofer/IG-IUT/Neubacher.: (2001), S.274

²⁵ Vgl. ARGE Ringhofer/IG-IUT/Neubacher.: (2001), S.274

²⁶ Vgl. Erläuterungen zum S.AWG 1998, <http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/abfall/sawg-inh/sawg-erlauterungen.htm> (13.11. 2003)

- Abgabenrechtliche Festlegung der Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallwirtschaftseinrichtungen;
- Sicherung der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung, um einen drohenden Entsorgungsnotstand zu vermeiden;
- Anlagenrechtliche Bestimmungen, die subsidiär zu den einschlägigen Vorschriften des Bundes gelten;
- Verpflichtung der Abfallbesitzer zur eigenverantwortlichen Behandlung der Abfälle, die nicht als "Hausabfälle" gelten.

Die für das Bundesland Tirol relevanten Gesetzesnormen sind das/die:

- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003;
- Verordnung, mit der das Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird (LGBl. Nr. 1/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2004) und das
- Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991.²⁷

Das TAWG gilt im Wesentlichen für alle Abfälle mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen und den im Bundes AWG angeführten Ausnahmen. Es gelten auch die gleichen abfallwirtschaftlichen Grundsätze, das sind Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung. Die wichtigsten Inhalte des TAWG sind:²⁸

- Definition von Haushaltsmüll, Sperrmüll und betrieblichen Abfällen (§ 2);
- Grundlage für ein Entwicklungsprogramm als Steuerungsinstrument für die Abfallwirtschaft in Tirol (siehe Abfallwirtschaftskonzept);
- Verpflichtung des Landes, die Errichtung und den Betrieb der lt. Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und Deponien sicherzustellen; Sofern es die Entsorgungsanlagen nicht selbst betreibt, ist die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen durch zivilrechtliche Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder geeigneten Unternehmen sicherzustellen.²⁹ Es besteht nunmehr also die Möglichkeit für die

²⁷ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 8 und Tiroler Abfallgebührengesetz LGBl. Nr. 36/1991

²⁸ Vgl. Land Tirol – AWG 2002 und TAWG, Online in Internet URL: http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/uwa_abfallrecht.shtml (Download: 08.01.2005)

²⁹ Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 20

- Stadtgemeinde Innsbruck und die Abfallverbände, die Errichtung und den Betrieb von regionalen Abfallbehandlungsanlagen zur Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung selbst durchzuführen;
- Verpflichtung der Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Müllabfuhr;
 - Verpflichtung, den im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr gesammelten Hausmüll sowie die zu beseitigenden betrieblichen Abfälle zur öffentlichen Behandlungsanlagen oder Deponien zu bringen oder von befugten Unternehmen bringen zu lassen (Andienungszwang);
 - Strafbestimmungen und/oder Entfernungsaufträge.

Im Abfallwirtschaftskonzept³⁰ sind die getrennt zu sammelnden Abfälle und deren nähere Bezeichnung, die für eine stoffliche Verwertung geeignet sind, festgelegt. Das sind Altglas, Altpapier, Haushaltsschrott (Altmetall) und kompostierfähige Abfälle. Weiters wurden die Sammelstellen für diese Abfälle inklusive der Abfuhr in namentlich genannte Zwischenlager bestimmt. Ebenfalls sind für den Hausmüll die Entsorgungsbereiche und die Deponiestandorte verordnet worden.³¹ Wesentliche Inhalte des Abfallwirtschaftskonzepts umfassen folgende Punkte:³²

- Getrennte Sammlung von Abfällen – in weiten Teilen durch bundesrechtliche Vorschriften überlagert;
- Ausdrückliche an den Rechtsunterworfenen gerichtete Trennverpflichtungen für Verpackungsabfälle und sonstige Wertstoffe;
- Festlegung der Deponiestandorte und deren Einzugsbereiche. Hausmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle aus den festgelegten Einzugsbereichen sind auf die den Einzugsbereichen zugeordneten Deponiestandorten zu verbringen; Das Abfallwirtschaftskonzept in der Fassung LGBl. Nr. 13/2000

³⁰ Die Landesregierung betraute im Oktober 1990 ein technisches Büro für Umweltschutz mit der Erfassung der Arten und Mengen der anfallenden Abfälle und einer Darstellung der bestehenden Entsorgungsstrukturen, d.h. einer Auflistung der damaligen Sammlungs-, Transport- und Behandlungsstrukturen in den jeweiligen Entsorgungsbereichen. Mit dieser Erhebung wurde erstmals in Tirol eine landesweite Erfassung der Abfallmenge in den Fraktionen, Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll, Gewerbemüll, Sperrmüll, Altstoffe, Grünabfälle und Baurestmassen durchgeführt. Sie diente als Grundlage für das 1992 verfasste Abfallwirtschaftskonzept. Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 15

³¹ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 9

³² Vgl. Land Tirol – AWG 2002 und TAWG, Online in Internet URL: http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/uwa_abfallrecht.shtml (Download: 08.01.2005)

legte für Tirol acht Entsorgungsbereiche für Hausmüll und betriebliche Abfälle und acht Deponiestandorte fest.³³

- Festlegung der Standorte von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen für die Bezirke Innsbruck Land und –Stadt, Schwaz und Kufstein.

Das Tiroler Abfallgebührengesetz³⁴ sieht als wichtigsten Inhalt die Regelung der Gebührenerhebung durch die Gemeinden mittels Verordnung zum Zweck der Deckung des Aufwandes, der den Gemeinden durch die Entsorgung von Abfällen und der Abfallberatung entsteht. Die Angelegenheiten der Gemeinden nach dem Abfallgebührengesetz sind somit in ihrem eigenen Wirkungsbereich. Dabei wird durch Paragraph 2 die Festsetzung der Abfallgebühren und deren Höhe geregelt, in Paragraph 3 bestimmt, dass die Gebühren als Grund- und als weitere Gebühr erhoben werden und folglich in den Paragraphen 4 und 5 nähere Bestimmungen zur Grund- und weiteren Gebühren festgelegt.

2.5. Zuständigkeiten der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters als Behörde im Bereich der Abfallwirtschaft

- Aufsicht über die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll auf der Grundlage der vom Gemeinderat zu beschließenden Müllabfuhrordnung.³⁵
- Grundsätzlich besteht für den Hausmüll eine Abholpflicht durch die Gemeinde bzw. durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. In der Müllabfuhrordnung können jedoch (entlegene) Grundstücke von der Abholpflicht ausgenommen werden. Für diese Grundstücke sind Sammelstellen festzulegen, zu denen der Hausmüll von den Bewohnern dieser Grundstücke hintransportiert werden muss. Von der Abholpflicht ausgenommen sind weiters Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers ordnungsgemäß kompostiert werden.³⁶
- Die Gemeinde hat in der Müllabfuhrordnung ein System für die Entsorgung des Sperrmülls festzulegen.³⁷

³³ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 21

³⁴ Vgl. Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991

³⁵ Vgl. Zuständigkeit der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg15.shtml> (13.11.2003)

³⁶ Vgl. Abfallarten nach TAWG, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg12.shtml> (13.11. 2003)

³⁷ Vgl. Abfallarten nach TAWG, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg12.shtml> (13.11. 2003)

- In Haushalten anfallende biogene Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu sammeln und bei den öffentlichen Sammelsystemen abzuliefern. Ausgenommen davon sind biogene Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers ordnungsgemäß kompostiert werden.³⁸ Erfolgt eine Kompostierung auf eigenem Grund und Boden, hat die Gemeinde die Aufsicht über die ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem Grundstück des Abfallbesitzers.³⁹
- Vorschreibung der Abfallgebühren auf der Grundlage der vom Gemeinderat zu beschließenden Abfallgebührenordnung.⁴⁰
- Kann ein Liegenschaftseigentümer nicht für die Entsorgung von widerrechtlich gelagerten oder abgelagerten Siedlungsabfälle in Anspruch genommen werden, so hat nach § 74 Abs. 4 AWG 2002 die Gemeinde derartige Abfälle auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.⁴¹

2.6. Nicht-Zuständigkeiten der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters als Behörde im Bereich der Abfallwirtschaft

- Betriebliche Abfälle sind vom Abfallbesitzer selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die dafür anfallenden Kosten sind privatwirtschaftlich zu begleichen. Bei Zweifel über die Zuordnung von Abfällen kann ein Feststellungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.⁴²
- Die Errichtung einer Kompostieranlage sowie jede Änderung einer solchen Anlage bedarf einer Bewilligung der Behörde (Behandlungsanlage). Davon ausgenommen ist jedoch das Kompostieren von biogenen Abfällen auf Grundstücken des Abfallinhabers.⁴³

³⁸ Vgl. Kompostierung, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg07.shtml> (13.11. 2003)

³⁹ Vgl. Zuständigkeit der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg15.shtml> (13.11.2003)

⁴⁰ Vgl. Zuständigkeit der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg15.shtml>, (13.11.2003)

⁴¹ Vgl. Zuständigkeit der Gemeinden bzw. des Bürgermeisters, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg15.shtml>, (13.11.2003)

⁴² Vgl. Abfallarten nach TAWG, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg12.shtml> (13.11. 2003)

⁴³ Vgl. Kompostierung, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg07.shtml> (13.11. 2003)

- Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf nach § 37 AWG 2002 grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.⁴⁴

2.7. *Abfallsituation in Tirol: Entwicklungen in der Kompetenzverteilung zwischen Land und Gemeinden*

Bis zum Jahr 1990 waren die Tiroler Gemeinden für den gesamten Bereich Abfallwirtschaft zuständig. Im Zuge von Einzellösungen in der Entsorgung des Mülls lieferten Tiroler Gemeinden bis nach Oberösterreich und in die Steiermark. Aus dieser Zeit stammen auch die heute vermuteten Verdachtsflächen und bekannten Altlasten in Tirol – siehe dazu Abbildung 2.

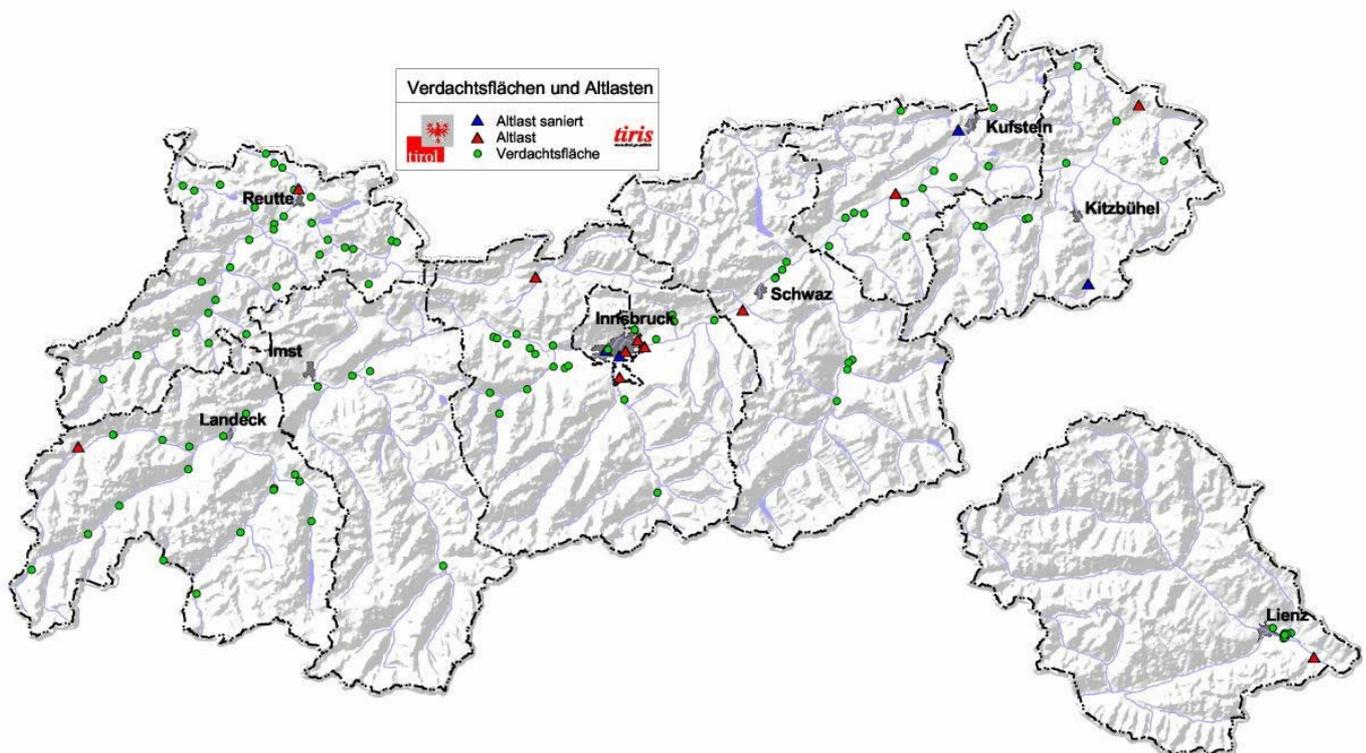


Abbildung 2: Verdachtsflächen und Altlasten in Tirol

(Quelle: Sauberes Tirol, Online in Internet URL: http://www.greuter-steiner.com/landeszeitung/site-files/608/php/html/altlast_karte/altlasten.htm, Download: 12.01.2005)

⁴⁴ Vgl. Behandlungsanlagen, <http://www.tirol.gv.at/bezirke/awg08.shtml> (13.11. 2003)

Mit der Zeit wuchs jedoch unter den Gemeinden die Einsicht, dass freiwillige Abfallverbände Vorteile bei der effizienten Lösung von Abfallproblemen gegenüber Einzellösungen bieten. Heute übernehmen die Abfallverbände, zu denen sich die Gemeinden zusammengeschlossen haben, die Entsorgung der pro Jahr anfallenden, rund 160.000 Tonnen Restmüll – siehe dazu Punkt 1.2., Kooperation von Gemeinden.

2.7.1. Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz 1990

1990 wurde das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG) erlassen, um das Tirol viel beneidet wurde. Wesentlicher Inhalt des TAWG 1990 war die Überführung des Restmülls aus dem Aufgabengebiet der Gemeinden in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Der gesamte Restmüll „gehört“ seit diesem Zeitpunkt rein rechtlich dem Land. Damit einhergehend wurde das Landesgebiet im Abfallwirtschaftskonzept (in der Fassung LGBl. Nr. 13/2000) in acht Entsorgungsbereiche⁴⁵ für Hausmüll und betriebliche Abfälle aufgeteilt und entsprechen acht Deponiestandorte festgelegt. Die Gemeinden in den jeweiligen Entsorgungsbereichen stehen unter dem sogenannten Deponiezwang (Andienungszwang).⁴⁶

2.7.2. Entsorgungsbereiche und Deponiestandorte

In Tabelle 3 erfolgt eine Zusammenstellung der Tiroler Deponien und Deponiebetreiber laut Abfallwirtschaftskonzept sowie Details zu den entsprechenden Verträgen. Weiters werden die Entsorgungsbereiche kurz aufgelistet.

⁴⁵ Die Entsorgungsbereiche und entsprechenden Deponiestandorte sind in den Paragraphen 7 (Entsorgungsbereiche), 8 (Deponiestandorte), 8a (Standort für eine Behandlungsanlage) und 10 (Übergangsbestimmungen) des Tiroler Abfallwirtschaftskonzepts geregelt.

⁴⁶ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 21f

Mülldeponie	Vertrags- datum	Tarifgenehmigung				
		Datum	Befristung	Hausmüll	Betriebl. Müll	Tarif 2002
Ahrental IKB AG – Abfallwirtschaft A-6020 Innsbruck	29.11.1993	Offen		1.813		
Jochberg AWV Großache Süd A-6370 Kitzbühel	Nicht vorh.	09.08.2001	31.12.2004	1.582	1.582	1.652
Lavant AWV Osttirol A-9900 Lienz	Nicht vorh.	21.01.2002	31.12.2002	1.650	1.750	1.650
Wörgl - Riederberg LOBBE Deponie Riederberg GmbH & CoKG A-6345 Kirchberg	25.03.1992	15.06.1999	31.12.2003	2.192	2.192	2.326
Roppen - Deponie II AWV Westtirol A-6460 Imst	18.11.1993	05.01.1999	31.12.2003	1.672	1.672	1.780
Sölden A-6450 Sölden	Nov. 1999	Nicht vorh.				
Reutte - Bannwald	Nicht vorh.	Nicht vorh.				

Tabelle 3: Deponiestandorte, Betreiber, Verträge und Tarife

(Quelle: Land Tirol, Online in Internet URL:

http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/abfall/uwa_deponien.shtml, Download:
12.01.2005)

Entsorgungsbereich 1 (Reutte) – Deponie Reutte-Bannwald

Der Standort ist zwar nach dem TAWG genehmigt, aufgrund eines negativen Wasserrechtsverfahrens liegt jedoch keine Gesamtbewilligung vor. Die Deponie wird nicht mehr erreicht werden. Die Abfälle der Gemeinde Reutte werden demnach in die Deponie Ahrental und zur thermischen Behandlung nach Deutschland (alle anderen Gemeinden des Bezirks) gebracht.

Entsorgungsbereich 2 (West) – Deponie Roppen II

Im November 1993 hat der Abfallbeseitigungsverband Westtirol das Angebot des Landes zu Errichtung und Betrieb der Abfalldeponie für die Bezirke Imst und Landeck mit Ausnahme der Gemeinde Sölden angenommen. Nach wasserrechtlicher

Bewilligung wurde das Ansuchen um Tarifbewilligung durch das Land 1998 positiv beantwortet.

Der genehmigte Tarif wird jedoch nur für betriebliche Abfälle, aber ohne Verbraucherpreisanpassung verrechnet. Für Haushaltsmüll werden den Verbandsmitgliedern die jährlichen Betriebsaufwendungen sowie der Schuldendienst in Rechnung gestellt, die nach der Deponieschließung anfallenden Nachsorgekosten (Rekultivierungs-, Sickerwasser-, Entgasungs-, allgemeine Schließungs- und Personalkosten) jedoch nicht. Der tatsächlich verrechnete Preis lag daher 2001 um ca. 250 Schilling/t unter dem genehmigten Tarif.

Entsorgungsbereich 2a - Deponie Sölden

Nach Erhalt der Betriebsbewilligung nach dem TAWG im März 1999 wurde der zivilrechtliche Vertrag mit der Gemeinde Sölden als Deponieinhaberin noch im November 1999 abgeschlossen. Auf ein Tarifgenehmigungsverfahren wurde verzichtet, weil nur der Müll der Gemeinde Sölden in die Deponie eingebracht wird.

Entsorgungsbereich 3 (Innsbruck) und 4 (Mitte) –Deponie Vill-Ahrental

An die Deponie Ahrental liefern die Bezirke Innsbruck Stadt und –Land und Schwaz. Der zivilrechtliche Vertrag zwischen der damaligen Deponiebetreiberin (IRAB) und dem Land Tirol wurde im November 1993 abgeschlossen. Da die Rechtsnachfolgerin der IRAB mit der „Abfallwirtschaft Tirol Mitte“ eine Kooperation über eine gemeinsame Bewirtschaftung des Abschnittes III der Deponie Ahrental einging, wurde der Vertrag dementsprechend geändert.

Nachdem es davor zu Komplikationen bei der Tarifgenehmigung gekommen war, liegt seit der Fristsetzung im Februar 2002 durch die Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol nun ein Tarifantrag vor. Das entsprechende Verfahren ist im Laufen.

Deponie Schönberg-Graslboden

Auf der Deponie wurden von Anfang 1995 bis Anfang 2000 Haushaltsmüll und betriebliche Abfälle abgelagert. Ein zivilrechtlicher Vertrag kam jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten bezüglich Haftungsfragen erst kurz vor Verfüllungsende im Oktober 1999 zustande.

Entsorgungsbereich 5 (Ost) - Deponie Wörgl-Riederberg

Das Land hat mit dem Unternehmen Lobbe im März 1992 einen Vertrag abgeschlossen, mit dem sich das Unternehmen verpflichtet, die Deponie Riederberg als öffentliche Deponie zu betreiben und sämtliche von der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinden des Entsorgungsbereiches eingesammelten und zu deponierenden Abfälle zu übernehmen. Unter den Entsorgungsbereich fielen ursprünglich die Gemeinden der Bezirke Wörgl, Kitzbühel und Kufstein.

Im Laufe der Jahre wurde jedoch per Verordnung der Landesregierung, letztmalig im Februar 2000, mit der große Teile des Bezirkes Kufstein der neu geschaffenen Behandlungsanlage für den Entsorgungsbereich 5 zugewiesen wurden, der ursprüngliche Entsorgungsbereich sukzessive verkleinert. Der Deponie wurden dadurch erhebliche Füllmengen, die letztendlich auch Basis der Tarifikalkulation sind, entzogen.⁴⁷

Erst Mitte Juni 1999 wurde die Tarifgenehmigung bescheidmäßig erteilt. Nach einer betriebswirtschaftlichen Überprüfung und mehreren Abänderungsanträgen wurde letztendlich ein Tarif von ATS 2.192,00/t für Hausmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle mit den üblichen Nebenbestimmungen (Gültigkeitsdauer und Wertsicherung) genehmigt.

Standort für eine Behandlungsanlage für den Entsorgungsbereich 5 - Behandlungsanlage der Thöni-Industriebetriebe GmbH

Die Thöni Industriebetriebe GmbH betreibt seit September 1997 die Versuchsanlage „Restmüllsplitting Kufstein“. Das Land fördert diese Anlage aus dem Förderprogramm „Impulspaket Tirol“ (rund 15% der mitgeteilten Gesamtkosten von rd. ATS 13,4 Mio.). Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage wurde im Jänner 2000 erteilt. Mit der Verordnung der Landesregierung vom 22.2.2000, LGBl. Nr. 13/2000, wurde das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept dahingehend geändert, dass der Hausmüll einiger Gemeinden des Entsorgungsbereiches 5 in die Behandlungsanlage Kufstein zu führen ist.

⁴⁷ Die Vorgehensweise, privatrechtliche Verträge abzuschließen und inhaltlich gegenteilige hoheitliche Verfügungen im Verordnungsweg zu erlassen, sehr problematisch, da sie einerseits den Vertragspartner wirtschaftlich belasten und andererseits zu Schadenersatzansprüchen an das Land führen können. Siehe dazu Kritik des Rechnungshofes Tirol, . Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 25

Eine Vertragsunterzeichnung zwischen dem Betreiber und dem Land gab es vorerst nicht, weil Thöni lange Zeit auf den Standpunkt beharrte, dass die Behandlungsanlage keine öffentliche Anlage im Sinne des TAWG sei, im Mai 2002 wurden jedoch einleitende Gespräche diesbezüglich geführt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rechnungshofberichts, auf den sich die Ausführungen in diesem Abschnitt größtenteils stützen, war die behördliche Entscheidung, ob die Verwendung der vorgesehenen spezifischen „heizwertreichen Fraktion“ der Behandlungsanlage in einer Verbrennungsanlage als Verwertungs- oder als Beseitigungsverfahren eingestuft wird, noch offen. Bei der Einstufung als Beseitigungsverfahren müsste nach der Andienungspflicht des TAWG der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll auf die Deponie gemäß § 8 lit. f des Abfallwirtschaftskonzeptes verbracht werden. Diese Frage dürfte zwischenzeitlich zugunsten der Einstufung als Beseitigungsverfahren gelöst worden sein. In ein Urteil des OGH vom Dezember 2004 wurde jedenfalls entschieden, dass Thöni 2.000 t Müll aus seiner Anlage in Kufstein in Riederberg deponieren muss. Thöni hatte den gesamten Abfall aus Kostengründen nach Lenzing gebracht, Riederberg hatte mit geringeren Müllmengen zu kämpfen (siehe Entsorgungsbereich 5 (Ost) – Deponie Wörgl-Riederberg).⁴⁸

Entsorgungsbereich 5a – Aurach, Jochberg und Kitzbühel und Deponie Jochberg

Für diese Deponie wurde noch kein Vertragsentwurf ausgearbeitet und unterfertigt. Die Übergangsbestimmungen des § 10 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept in der Stammfassung des Jahres 1993 sah für einige Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel eine Ausnahmegenehmigung bis zur Verfüllung der Deponie Jochberg vor. Die Annahme des Deponiebetreibers und des Landes für die Deponie von einer Übergangslösung auszugehen, hat sich zu einer Dauerlösung entwickelt und hätte mit entsprechenden Verträgen saniert werden müssen.

Obwohl im Dezember 1996 vonseiten des Deponiebetreibers um die behördliche Tarifbewilligung angesucht wurde, konnte ein entsprechender Bescheid erst im

⁴⁸ Vgl. „Höchstgericht gibt Seefelder Rebellen Recht“, Der Online Dienst der Tiroler Tageszeitung Online in Internet URL: <http://www.tirol.com> (03.12.2004); Aus dem Einzugsgebiet der Deponie Wörgl-Riederberg wurden mit dem Abfallwirtschaftskonzept die Gemeinden Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenburg, Brixlegg, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Scheffau, Schwoich, Söll, Thiersee und Wildschönau herausgenommen, mit der Bestimmung, dass der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll in die Deponie Wörgl-Riederberg zu verbringen sei. Vgl. Tiroler Abfallwirtschaftskonzept, § 8a.

August 2001 erlassen werden. Eine Tarifierpassung in Bezug auf eine Verbraucherpreisänderung wurde im Juni 2002 genehmigt.

Entsorgungsbereich 6 (Lienz) – Bezirk Lienz und Deponie Lavant

Der Vertrag ist aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen dem Land und dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol, die bereits seit 1998 behoben sind, noch nicht unterschrieben. Der Genehmigungsbescheid für den Tarif liegt jedoch bereits seit Juli 1998 vor. Der Tarif ist mit der Übernahme der Altlastensanierung aus einem vorangegangenen Deponieabschnitt belastet. Im Jahr 2002 wurde einem Veränderungsantrag in der gleichen Tarifierhöhe stattgegeben.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass einige Deponieinhaber nur sehr widerwillig der gesetzlichen Verpflichtung der Stellung eines Tarifierantrages nachkommen. Im System des TAWG ist als Ausgleich für die Betriebspflicht und der Zwangsandienung für bestimmte Abfälle an die öffentliche Behandlungsanlage oder an eine Deponie die behördliche Tarifiergenehmigung vorgesehen. Wie aus dem Vergleich über die Deponietarife ersichtlich, können diese jedoch um bis zu 50% voneinander abweichen. Die Einflussmöglichkeit des Landes auf die Tarifierhöhe ist gering.

Einzellösungen von Gemeinden, die entgegen dem Deponiezwang ihren Müll an andere Einrichtungen als die für sie vorgesehen Deponie abliefern, sorgen für Ärger. Zu erwähnen sind hier vor allem der Abfallverband Seefeld, der seinen Müll in die Müllverbrennungsanlage nach Wels schickt (mit der Begründung, dass im Winter der Zirler Berg für die Müllwägen nicht zu befahren sei), aber auch die Gemeinde Sölden, die eine eigene Deponie errichtet hat, mit der Argumentation, dass der Transport des Mülls nach Roppen wegen der hohen Umweltbelastung nicht möglich sei (obwohl Sölden als einer der größten Wintersportorte tagtäglich mit Autolawinen konfrontiert ist). Der Fall Seefeld wurde von der Politik bisher als „Kavaliersdelikt“ abgetan.⁴⁹

⁴⁹ Gespräch mit Dipl.-Ing. Neuraüter, 23.04.2004

2.7.3. Restabfallbehandlungskonzept

Im Juli 1990 wurde vom Tiroler Landtag in einer EntschlieÙung festgelegt, dass in dem von der Tiroler Landesregierung laut TAWG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzept Müllverbrennungsanlagen nicht vorgesehen werden.

Seit Beginn der 90er Jahre wurde vom Bund ein Entwurf einer Deponieverordnung erarbeitet, die letztlich im April 1996 verordnet wurde. Mit der Verordnung wurde dem im Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz bestimmten Vorsorgeprinzip entsprochen, nach dem künftige Generationen kein Gefährdungspotential mit herkömmlichen Deponien hinterlassen werden soll. Auf Dauer soll nur mehr endlagerungsfähiges Material mit geringer Reaktivität deponiert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung wurde rechtlich festgelegt, dass neben dem Einsatz von thermischen Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch mit mechanisch-biologischen Verfahren die Ziele der Verordnung erreicht werden können.

Der Deponieverordnung – siehe dazu die Ausführungen unter 2.2. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) – wurde durch die Verordnung LGBI. Nr. 53/2000 Aufschub gewährt. Durch Ermächtigung des Landeshauptmannes durch Verordnung, für noch nicht ordnungsgemäß stillgelegte oder noch nicht geschlossene Deponien das Verbot der Deponierung bis längstens 31.12.2008 auszusetzen, wurde die in der Deponieordnung geregelte Frist (bis 2004) um fünf Jahre verschoben.⁵⁰ Damit wurde dem Land eine auf Dauer der Verlängerung kostspielige Schonfrist zur Lösung der Frage der Restmüllbehandlung eingeräumt.

Was in Zukunft geschehen soll, ist bisher noch unklar. Da das Land Tirol der Eigentümer des gesamten nicht verwertbaren Mülls ist, wäre eine Verbrennungsanlage ideal. Müllbehandlungsanlagen sind zwar prinzipiell sensibel gegenüber Mengenschwankungen (so sind z.B. bei einer Müllverbrennungsanlage die Fixkosten horrend hoch), die konstanten Müllmengen, die das Land als Eigentümer des Mülls jedoch garantieren würde, könnten auch ein günstiges Preisverhältnis bewirken.

⁵⁰ Vgl. Landesrechnungshof, Abfallbewirtschaftung in Tirol, Zl. LR-0710/2 vom 05.02.2003, S. 7

Nachdem das Projekt Müllverbrennungsanlage in Kundl⁵¹ 2002 jedoch scheiterte, versuchte die Landespolitik das sogenannte Verbändekonzept durchzusetzen. Das TAWG wurde 2003 entsprechend geändert. Die Verbände sollten bis Oktober 2003 ihre Vorschläge zur Müllbehandlung vorlegen, die Frist wurde verlängert, nachdem keine Lösung eintraf. Einzig die IKB und die Abfallwirtschaft Tirol Mitte legten ein Konzept für eine MBA im Ahrental vor, die knapp 30 Mio. € teure Anlage ist mittlerweile ausgeschrieben und der Auftrag vergeben. Thöni und der oberösterreichische Entsorger AVE haben jedoch in der Zwischenzeit ein Gegenangebot in gleicher Höhe für eine Tirolweite Müll-Lösung gelegt.⁵²

Ende Jänner 2004 letztendlich sprach sich LH DDr. Herwig van Staa für einen Gesamttiroler Abfallverband aus, um Entsorgungssicherheit mit möglichst kostengünstigen sowie landesweit einheitlichen Müllentsorgungspreisen⁵³ zu garantieren. Dabei soll es nach wie vor dort Einzellösungen geben, wo der Transport des Abfalls in eine zentrale Müllbehandlungsanlage aus Effizienzgründen nicht zweckmäßig erscheint (das sind z.B. Osttirol und Außerfern).⁵⁴

Die einheitlichen Müllentsorgungspreise wurden in Folge von Umweltlandesrat Hannes Gschwentner wiederum relativiert. Lediglich die Tarife der Müllbehandlung sollen für alle Gemeinden gleich sein, nicht aber die Kosten für Vorsortierung, Trennung, Transport, Biokompostierung und dergleichen, die je nach Aufwand zwischen den Gemeinden weiterhin in unterschiedlicher Höhe liegen würden.⁵⁵

⁵¹ Laut Dipl.-Ing. Neurauber wäre Kundl ein idealer Standort für eine Müllverbrennungsanlage gewesen, vor allem auch, weil die TIWAG, die mit der Realisierung betraut worden wäre, die durch den Verbrennungsvorgang entstehende Energie hätte nutzen können. Das Projekt scheiterte letztendlich an den Widerständen der Verbände, die Einzellösungen, wie z.B. regionale MBAs, bevorzugen.

⁵² In der von der IKB und dem ATM vorgelegten Projekt soll der Müll aus den Bezirken Innsbruck-Stadt, -Land und Schwaz behandelt werden. Während Thöni sich laut IKB Chef Elmar Schmid zuerst für die Anlage Ahrental ein Angebot vorlegen wollte, bietet er nun zusammen mit der oberösterreichischen AVE für die gleichen Kosten eine Lösung für Gesamttirol. Dabei setzen Thöni und die AVE auf mehrere kleine Behandlungsanlagen (Ahrental, Roppen, Kufstein und Lavant), während Reutte in die Müllverbrennungsanlage Kempten liefern und die 17.000 Tonnen Gewerbemüll in Inzing behandelt werden könnten. Der in den Tiroler Anlagen aussortierte brennbare Müll können von der AVE mittels umweltfreundlichem Bahntransport nach Oberösterreich gebracht werden und dort entweder in Wels, Lenzing oder in der Voest verwertet werden. Die AVE verfüge über eine Abnahmekapazität in der Höhe von 600.000 Tonnen. Bei einer Ablehnung dieser Lösung erinnert Thöni an 9,7 Mio. € Altlastensanierungsbeitrag, der pro Jahr zu zahlen ist und der sich 2006 um weitere 3,2 Mio. € erhöht, wenn Tirol bis dahin seinen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt. Im Gegenzug könnte aus Oberösterreich Schlacke angeliefert werden, die in den Deponien mit freien Kapazitäten abgelagert werde, da viele Gemeinden in Deponien investiert hätten, die sie trotz allem weiterführen möchten. IKB Chef Schmid wiederum bemängelt, dass Thöni keinen Preis nennt, was die Müllentsorgung letztendlich dem Bürger kosten würde und dass durch Ausschreibung und Umweltverträglichkeitsprüfung ein Zeitraum zu berücksichtigen sei, der Tirol noch mehr die Altlastensanierungs-Falle laufen lasse. Vgl. „Thöni und Oberösterreicher bieten Müll-Lösung um 30 Mio. Euro an“, Der Online Dienst der Tiroler Tageszeitung Online in Internet URL: <http://www.tirol.com> (01.12.2004)

⁵³ Landesweit einheitliche Müllpreise würde bedeuten, dass entgegen dem Subsidiaritätsprinzip den Gemeinden die Kompetenzen für die Erstellung und Handhabung von Müllgebührenordnungen aberkannt wird. Zusätzlich müssten die Verträge der Gemeinden und Abfallverbände mit unterschiedlichen Firmen zum Zweck der Müllabfuhr auslaufen und das Land die Zentralvergabe übernehmen.

⁵⁴ Vgl. „Einheitlich entsorgen“, TT Magazin vom 14./15.02.2004, S. 4

⁵⁵ Vgl. „Vom Müllöfen zum Dachverband“, TT Magazin vom 14./15.02.2004, S. 4

Die einzelnen Abfallverbände torpedieren den Vorschlag eines Gesamttiroler Abfallverbandes vehement. So spricht sich etwa der stellvertretende FP-Obmann des Seefelder Plateaus, Marco Blaha, gegen einen Dachverband mit einheitlichen Müllgebühren aus, weil dabei die große Gefahr entstünde, dass das Land mitunter die Gebühren erhöhe, um andere Bereiche, in denen das Land Schulden mache, damit abzudecken.⁵⁶

Auch Harald Höpperger, Obmann der Fachgruppe Abfallwirtschaft in der Wirtschaftskammer Tirol, sieht einen Kostenschub auf die Haushalte zukommen, allerdings verursacht durch die vermehrte Bürokratie im Zuge der Einrichtung des übergeordneten Verbandes. Die bundesweit höchsten Entsorgungspreise in Tirol seien durch eine verfehlte Müllpolitik (starre Gebietsregelungen mit dem Andienungszwang) verursacht worden. Diese Situation könne nicht mittels Planwirtschaft und einheitlichem Abfallverband, sondern nur mittels marktwirtschaftlicher Lösungen verbessert werden.⁵⁷ Derzeit herrscht in Tirol eher die Tendenz vor, dass der Müll von der Landesebene wieder auf die Gemeindeebene zurücktransferiert wird.⁵⁸ Verstärkt wird diese Tendenz vor allem auch durch Gerichtsurteile der letzten Zeit. So urteilte der Oberste Gerichtshof in der Causa Seefelder Plateau aus formalrechtlichen Gründen gegen die IKB und für den Abfallverband Seefeld. Dieser darf damit seinen Müll weiterhin in die Müllverbrennungsanlage nach Wels transportieren dürfe.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. „Blaha ortet Schattenseiten an Van Staas Ankündigung“, Der Online Dienst der Tiroler Tageszeitung Online in Internet URL: <http://www.tirol.com> (30.01.2004)

⁵⁷ Vgl. „Einheitlich entsorgen“, TT Magazin vom 14./15.02.2004, S. 4

⁵⁸ Gespräch mit Dipl.-Ing. Neurauter, 23.04.2004

⁵⁹ Im Juni des Vorjahres hatte die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG den Abfallverband Seefelder Plateau geklagt, weil dessen Müll laut Abfallwirtschaftsgesetz und dem darin enthaltenen Andienungszwang in Ahrental deponiert werden müsse und nicht in Wels verbrannt werden dürfe. Der Seefelder Bürgermeister Werner Frießer gab dazu jedoch an, dass die Kosten für die Verbrennung der rund 3.000 Tonnen jährlich anfallendem Müll in Wels bei 150 € pro Tonne, die Kosten der Deponierung in Ahrental jedoch bei 177 € pro Tonne liegen würden. Bereits durch das Lieferverbot (zwischen Juni und Dezember letzten Jahres) seien den vier Gemeinden Mehrkosten in der Höhe von 40.500 € entstanden. Vgl. „Höchstgericht gibt Seefelder Rebellen Recht“, Der Online Dienst der Tiroler Tageszeitung, Online in Internet URL: <http://www.tirol.com> (03.12.2004)

2.8. Resümee

Angenommen, die abfallrechtlichen Vorschriften der Länder werden an die AWG 2002 angepasst, wie es gerade in Tirol geschieht, müssten die Gemeinden im Gegensatz zu den Abfallbehandlern, Betreibern von Abfalllagern, Abfallmaklern und Transporteuren von Abfällen mit keinen gravierenden Veränderungen in den bestehenden Sammelsystemen rechnen.

Im Rahmen der Begriffsbestimmungsanpassung würden die einzelnen Abfallarten durch einige Ergänzungen voneinander abgegrenzt werden, wodurch Problembereiche, die sich im Gesetzesvollzug bisher ergeben haben, beseitigt werden könnten. Beispielsweise würde der Begriff des Siedlungsabfalls (Hausabfall) zum Teil neu gefasst und dabei eine Unterscheidung in "eigentliche Siedlungsabfälle" einerseits und "siedlungsabfallähnliche Abfälle" andererseits vorgenommen. Dadurch wäre die kommunale Abfallabfuhr nicht nur auf private Haushalte beschränkt, sondern auch auf Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstätten auszudehnen, wenn dort Abfälle ähnlicher Art und Mengen anfallen.

Durch die Anpassung der Vorschriften über die kommunale Abfallabfuhr, insbesondere auch der gebührenrechtlichen Vorschriften, könnte eine flexiblere und transparentere Gebührengestaltung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang müssten die Gemeinden möglicherweise die Anzahl und die Beschaffenheit der Abfallbehälter ändern.

3. Abfallgebührensyste me und Gebührenmaßstä be

Die in der kommunalen Abfallwirtschaft erhobenen Gebühren zählen zu den Benutzungsgebühren. Aus meritorischen Gründen wird der Leistungsnutzer zur Inanspruchnahme der Leistungen gezwungen (z.B., um „wilde Deponien“ zu vermeiden, e.A.), wodurch im abfallwirtschaftlichen Bereich aus der Benutzungsgebühr praktisch ein Zwangsgeld für den Adressatenkreis der Überlassungs- und Benutzungspflichtigen entsteht. Im Wesentlichen sollen Abfallgebühren eine Finanzierungsfunktion, eine Umlagefunktion und eine Lenkungsfunktion erfüllen.⁶⁰

3.1. Ausgestaltung der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren sind in der Abfallgebührenordnung der Gemeinde niedergeschrieben und entfalten damit Außenwirkung. Die Benutzungsgebühren sind auf dieser Basis durch den betroffenen Adressatenkreis bei Leistungsanspruchnahme zu zahlen. Vereinfachend gesagt stellt die Abfallgebührenordnung eine Art Preisliste für die Inanspruchnahme der verschiedenen abfallwirtschaftlichen Endleistungen dar. In der Gebührenordnung wird auch niedergeschrieben, wer Gebührenschuldner ist und welches Gebührenmodell zur Anwendung kommt.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Abfallgebührenordnung beziehen sich auf die Elemente Gebührenmaßstab, Gebührensysteme und Hebesatz. Zusammen bilden sie das Gebührenmodell, das eine Gemeinde heranzieht.

- Gebührenmaßstab: darunter wird derjenige Maßstab verstanden, der Anwendung findet, um den Benutzern der Einrichtung die entstandenen Kosten anzulasten. Der Maßstab muss mit der Inanspruchnahme der Leistung in Beziehung stehen.
- Gebührensystem: darunter ist die strukturelle Ausgestaltung der Gebührenhöhe im Hinblick auf die abgegeben Endleistungen zu verstehen,

⁶⁰ Vgl. Lemser/Maselli/Tillmann (1999): Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 249

d.h., wie stark differenziert die Gebühren auf die verschiedenen abfallwirtschaftlichen Endleistungen bezogen werden. Dabei sind Einzelgebühren von Regelgebühren zu unterscheiden, wobei Einzelgebühren für eine konkret abgrenzbare abgegebene Endleistung anfallen, während Regelgebühren für Leistungspakete eingehoben werden, die als Gesamtheit angeboten werden und zu zahlen sind (Regelleistungen, z.B. Kombination Sammlung Haushaltsmüll plus Sperrmüll plus Wertstoffsammlung).

- Hebesatz: die Gebührenhöhe bezogen auf eine definierte Bezugsgröße und Leistungseinheit ergeben den Hebesatz.

Die Palette an Modellen kann von stark teilleistungsdifferenzierten und von der individuellen Leistungsanspruchnahme abhängigen Gebührensystemen bis hin zu pauschalen Systemen, die die zu zahlenden Gebühren auf Zahlungen für starre Umleersysteme beziehen.⁶¹

3.2. Unterscheidungsmöglichkeiten von Gebührensystemen im Regelleistungsbereich

Die nachfolgend dargestellten speziellen Maßstäbe und Gebührensystem sind alle dem allgemeinen Gebührenmaßstab „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ zuzuordnen, d.h., dass wenn aufgrund technischer, finanzieller oder sonstiger Gründe die genaue Inanspruchnahme der Leistung entsprechend dem „Wirklichkeitsmaßstab“ nicht möglich ist, als Berechnungsbasis ein im Regelfall zutreffendes, wahrscheinliches Ausmaß der Leistungsanspruchnahme verwendet wird. Nach welchen Wahrscheinlichkeitsmaßstäben die Höhe der Gebühren bestimmt wird, soll in den folgenden Absätzen gezeigt werden.⁶²

3.2.1. Haushaltsmaßstab

Die Anzahl der Haushalte ist ausschlaggebend dafür, wie hoch die Gebühren für den Gebührenpflichtigen (z. B. Grundstückseigentümer) sind. Problematisch hierbei ist, dass nicht die Anzahl der Personen berücksichtigt wird, die in den verschiedenen

⁶¹ Vgl. Lemser/Maselli/Tillmann (1999): Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 252f

⁶² Vgl. Lemser/Maselli/Tillmann (1999): Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S 257; 263 ff.

Haushalten leben. So wird bspw. ein Ein-Personen-Haushalt gleich behandelt wie ein Drei-Personen-Haushalt.

3.2.2. Personenmaßstab

Hier bestimmt die Anzahl der Personen, die einem Gebührenpflichtigen (z.B. dem Grundstückseigentümer) zuzuordnen sind, die Höhe der Gebühr. Beim reinen personenbezogenen Gebührenmaßstab bestimmt die Personenzahl pro Grundstück die zu entrichtende Gebührenhöhe. Pro Person wird ein Abfallvolumen pro Woche unterstellt, das wahrscheinlich zu entsorgen ist (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Der Vorteil des Personen- und Haushaltsmaßstabs liegt in der einfachen Verwaltung. Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass pro Person die gleiche Gebühr eingehoben wird, obwohl erwiesenermaßen mit steigender Personenzahl pro Haushalt jedes Mitglied relativ weniger Abfall produziert als ein Ein-Personen-Haushalt. Der Gebührensatz sollte also mit Zunahme der Haushaltsmitglieder degressiv ansteigen.

3.2.3. Behältermaßstäbe

Die Gebührenberechnung richtet sich einerseits nach Zahl und Größe von bereitgestellten Behältern für ein Grundstück, andererseits nach der Anzahl der Entleerungen, nach dem Behältervolumen oder nach dem –gewicht. Um einer ungesetzlichen Abfallentsorgung entgegenzuwirken, wird in der Praxis zumeist eine vorgeschriebene Mindestbehälterkapazität (z.B. 20l pro Person und Woche) bestimmt. Der größte Vorteil dieses Modells besteht in der einfachen Handhabung. Nachteilig wirkt sich dieses Modell aus, wenn die Behältergröße und der Abfuhrzyklus starr vorgegeben werden, denn damit werden die Einflussmöglichkeiten des Leistungsnehmers auf die Inanspruchnahme der Leistungen und damit auf die individuellen Entsorgungskosten (und somit wiederum auf die Gebührengerechtigkeit) beträchtlich beschnitten. Einflussmöglichkeiten beziehen sich prinzipiell auf die Wahlmöglichkeit beim *bereitzustellenden Behältervolumen* insgesamt, Wahlmöglichkeit von *Größe und Zahl der Behälter*, oder auf die Wahlmöglichkeit beim *Abfuhrzyklus*.

Behältertarif mit Wertmarken/Banderolen: Bei diesem System müssen Wertmarken gekauft werden. Wenn eine Entleerung der Abfallbehälter durch ein Entsorgungsunternehmen vorgenommen werden soll, müssen die Wertmarken zuvor auf die jeweiligen Abfallbehälter geklebt werden. Vorteilhaft hierbei ist die direkte Einflussnahme des Benutzers auf den Abfuhrhythmus und damit die Entsorgungskosten. Nachteilig hingegen sind die Unpraktikabilität des Systems bei Wohnblocks und die entstehende Gefahr des illegalen Abladens von Müll oder des Diebstahles der Wertmarken, um Geld einzusparen. Ebenfalls von Nachteil sind der gesteigerte Verwaltungsaufwand seitens der Kommune sowie der Arbeitsaufwand bei der Sammlung des Mülls (Entfernung der Wertmarken). Die Nachteile dieses Systems haben zur technischen Entwicklung von Identifizierungsmöglichkeiten der einzelnen Behälter mittels automatisch lesbarer Kennung - Transpondern, Sensoren, Chips oder Folien – geführt, worunter man *Behältertarif mit elektronischer Kennung* versteht. Die Vor- und Nachteile sind ähnlich jenen des Wertmarken-Systems, hinzukommen hohe Anfangsinvestitionen und die Notwendigkeit, bei der Sammlung trotzdem alle Grundstück abfahren zu müssen.

3.2.4. Gewichtstarif

Hier erfolgt die Gebührenverrechnung neben der Identifizierung des Müllbehälters am Müllfahrzeug auch noch mittels Verwiegung des Behälters bei der Entleerung. Dieses System bietet einige Vorteile, wie etwa eine Optimierung der Tourenplanung oder eine genaue Dokumentation über die erbrachte Leistung. Nachteile sind im Bereich der hohen Anfangsinvestitionen (zusätzlich z.B. zum Behältertarif mit elektronischer Kennung im Bereich der Hard- und Software, der laufenden Schulung der Mitarbeiter und der Behältermiete) oder der größeren Anzahl von illegaler Deponierung oder unrechtmäßiger Fremdbenutzung gegeben, um Abfallgewicht einzusparen.

3.2.5. Abfallvolumen

Hier wird das Volumen des anfallenden Mülls als Berechnungsbasis herangezogen.⁶³ Die für die Gebührenpflichtigen visuell leichter zu erfassende produzierte

⁶³ Neben einem Identifikationssystem am Fahrzeug und am Behälter ist zur Abfallvolumenbestimmung noch ein Ultraschallsensor an der Kippvorrichtung erforderlich, der in zwei Messvorgängen das Abfallvolumen bestimmt. Vgl. Lemser, Maselli, Tillmann (1999): Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 267

Abfallmenge sowie der für die Deponierung entscheidende Faktor des Abfallvolumens sind die Vorteile dieses Systems. Die größte Gefahr bei diesem System besteht darin, dass die Leistungsnehmer ihren Müll in den Behältern übermäßig stark verdichten. Weiters birgt dieses System dieselben Nachteile wie jene des Gewichtstarifs (hohe Anfangsinvestitionen, etc.).

3.2.6. Gebührenschuldner

Auch der Gebührenschuldner muss in der Abfallgebührenordnung festgelegt werden. Es können entweder a) der Wohnungsvermieter bzw. Grundstücksverpächter (Eigentümer) oder b) die Mieter und Pächter (Haushalte, Gewerbebetriebe) als Gebührenschuldner herangezogen werden.

4. Untersuchung zur Gebührensituation der Gemeinden

Nach den oben dargestellten Varianten von Gebührenmaßstäben und –tarifen sollen in den folgenden Absätzen die Gebührensysteme und Gebührenhöhen für den Bereich des kommunalen Restmülls der Tiroler Gemeinden betrachtet werden. Restmüll versteht sich als stofflich nicht verwertbarer Abfall, d.h., dass alle Wertstoffe, wie Altglas, Papier, Karton, Metallabfälle und Kunststoff, ebenso wie Bioabfälle, Sperrmüll und gefährliche Abfälle, zuvor vom Restmüll getrennt werden.

4.1. *Umfang und Repräsentativität der Untersuchung*

Von den insgesamt 278 Gemeinden Tirols fließen 120 in die Untersuchung ein, das sind 43 Prozent. Die erste Tabelle im Anhang gibt eine Übersicht über die Gemeinden. Die grau hinterlegten Gemeinden bilden die Basis der Untersuchung der Gebührensysteme und –höhe.

Für einen genaueren Überblick über die Repräsentativität wurden die Gemeinden in insgesamt 7 Größenklassen unterteilt. Tabelle 4 fasst die Anzahl der Gemeinden in den jeweiligen Größenklassen zusammen.

Größenklassen	Größenklassen						
	bis 500	501-1.000	1.001-1.500	1.501-2.000	2.001-3.000	3.001-10.000	über 10.000
Anzahl Tiroler Gemeinden in der Größenklasse	37	66	57	30	37	44	7
Größenklasse als Prozentsatz der Gesamtzahl	13,3	23,7	20,5	10,8	13,3	15,8	2,5
Erhobene Gemeinden in den jeweiligen Größenklassen	5	18	23	22	20	26	6
Erhobene Gemeinden als Prozentsatz der jeweiligen Klasse	13,5	27,2	40,4	73,3	54,1	86,7	85,7

Tabelle 4: Repräsentativität der Untersuchung

Die Einteilung in relativ viele – insgesamt 7 – Größenklassen erscheint sinnvoll, weil die Gemeinden in ihrer Einwohnerzahl stark schwanken (kleinste Gemeinde Gramais mit 60 Einwohnern, größte Gemeinde Innsbruck mit 133.024 Einwohnern) und daher in Gruppen, die die jeweiligen Größenkategorien widerspiegeln, eingeteilt werden sollen. Eine Unterteilung in diese Größenklassen hat auch den Vorteil, Rückschlüsse auf eventuelle Muster (Economies of Scale, damit verbunden etwaige Unterschiede in der Gebührenhöhe; Ausprägung der Gebührensysteme generell) in den jeweiligen Größenklassen ziehen zu können.

Für eine nächste, quantitative Untersuchung, die über den Umfang dieser Studie hinausgeht, zeigt sich, dass vor allem die beiden unteren Größenklassen in Bezug auf die Repräsentativität für Gesamttirol problematisch sind. Mit einem Anteil von 13,5 und 27,2% der bisher erhobenen Gemeinden an der Gesamtzahl der Gemeinden in diesen Größenklassen kann weder auf die Gesamtheit in dieser Größenklasse, noch auf Gesamttirol geschlossen werden. Weitere Datenerhebung ist daher im Bereich der kleinen Gemeinden bis 1.001 Einwohner erforderlich. Repräsentativität ist jedoch in den Größenklassen ab 1.501 Einwohner gegeben.

4.2. Allgemeines zu den Gebührensystemen

Das Tiroler Abfallgebührengesetz⁶⁴ schreibt in § 3 Abs. 1 vor, dass die Tiroler Gemeinden ihr Gebührensystem in eine Grundgebühr und in eine leistungsorientierte Restmüllgebühr untergliedern sollen. Die Grundgebühr soll im Wesentlichen die Fixkosten und die Restmüllgebühr die variablen Kosten abdecken. Damit soll dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden und gleichzeitig Anreize zur Abfallvermeidung und zur Abfalltrennung gegeben werden. Solche Systeme ermöglichen damit prinzipiell die Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung der Entsorgungsleistungen.

Das Gesetz legt unter § 2 weiters fest, dass die Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden, dass das im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen den Aufwand der Gemeinde, der durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entsteht, nicht übersteigt. Als „Aufwand“ werden des Weiteren folgende Kosten bestimmt:

- a) Kosten für den betrieb der öffentlichen Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung;
- b) Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien;
- c) Tilgung der zum Zweck der Einrichtung der öffentlichen Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung, der Errichtung von Behandlungsanlagen und Deponien sowie der Durchführung größerer Erhaltungsmaßnahmen an diesen und Anlagen aufgewendeten Fremdmittel unter Berücksichtigung der nach der Art der Einrichtung oder Anlage zu erwartenden Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer;
- d) Verzinsung der Fremd- und Eigenmittel, die zu den oben genannten Zwecken aufgewendet wurden;
- e) Schaffung angemessener Rücklagen für die Maßnahmen, die zur Anpassung der oben genannten Anlagen und Einrichtungen an die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Erfordernisse sowie nach der Auflassung dieser Einrichtungen und Anlagen erforderlich werden;

⁶⁴ Tiroler Abfallgebührengesetz vom 21.03.1991, LGBl. Nr. 36/1991

- f) Entgelt für die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sowie angemessene Kosten für die sonstigen Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Entsorgung von Abfällen, die nicht von ihr selbst durchgeführt werden;
- g) Kosten der Abfallberatung.

Wenn die Gemeinden sich zum Zweck der Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen oder der Abfallberatung zu einem Gemeindeverband zusammenschließen, dürfen die Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden, dass der auf die Gemeinde entfallende Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes durch das zu erwartende Gebührenaufkommen nicht überschritten wird.⁶⁵

4.3. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird prinzipiell zur Deckung der Kosten folgender beispielhaft aufgeführter Maßnahmen, die in der Abfallgebührenordnung der jeweiligen Gemeinde aufgelistet ist, eingehoben:

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes
- Errichtung und Instandhaltung der Kompostieranlage
- Problemstoffsammlung
- Allgemeine Sperrmüllsammlung
- Abfallberatung
- Beitragsleistung an Abfallverbände

Dem Tiroler Abfallgebührengesetz folgend hat sie nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner festgelegt zu werden.⁶⁶ Entsprechend sieht auch die Ausformung des Grundgebührensysteams bei den Tiroler Gemeinden aus. Die große Mehrzahl der Gemeinden verwendet entweder einen haushalts- oder

⁶⁵ Tiroler Abfallgebührengesetz vom 21.03.1991, LGBl. Nr. 36/1991, § 2 Abs. 4

⁶⁶ Tiroler Abfallgebührengesetz vom 21.03.1991, LGBl. Nr. 36/1991, § 4 Abs. 1

personenbezogenen Maßstab. In den folgenden Abschnitten werden diese beiden Maßstäbe unter Berücksichtigung von absoluten Häufigkeiten und Gemeindegröße näher dargestellt.

Unter den 120 Gemeinden, die in die Untersuchung eingegangen sind, dominieren der Haushaltsmaßstab und der Personenmaßstab. Abbildung 3: Grundgebührenmaßstäbe gibt einen Überblick über die prozentuale Verteilung der beiden Maßstäbe.

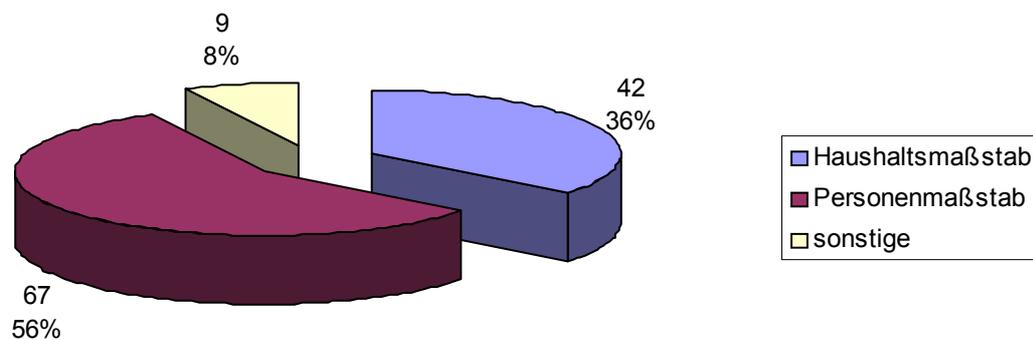
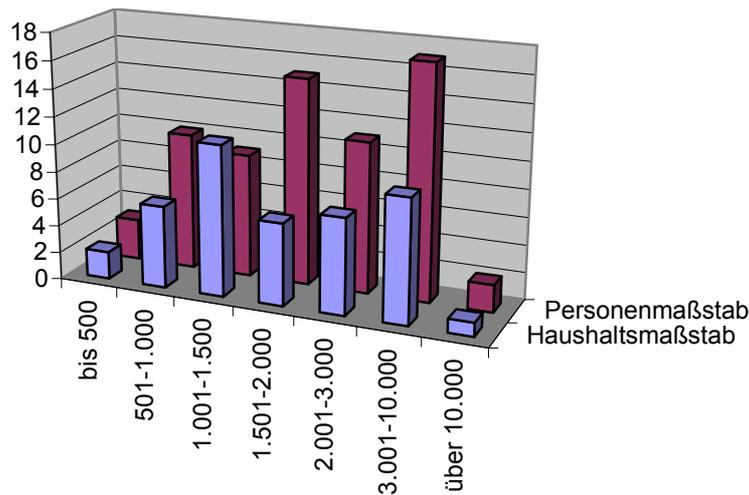


Abbildung 3: Grundgebührenmaßstäbe

Vergleicht man die Häufigkeit der beiden Maßstäbe in Bezug auf die Gemeindegröße, ergibt sich ein schwer zu interpretierendes Bild. Die Extremgruppe der kleinen Gemeinden unter 500 Einwohnern leidet an der Nicht-Repräsentativität, während die großen Gemeinden über 10.000 Einwohnern aufgrund der kleinen Gruppengröße ebenfalls in absoluten Werten ausgedrückt nicht vergleichbar ist.



	bis 500	501-1.000	1.001-1.500	1.501-2.000	2.001-3.000	3.001-10.000	über 10.000
■ Haushaltsmaßstab	2	6	11	6	7	9	1
■ Personenmaßstab	3	10	9	15	11	17	2

Abbildung 4: Häufigkeiten in Bezug zu Gemeindegrößenklassen

Im Gegenzug zu den beiden Extremgruppen weisen jedoch die Gruppen zwischen 501 bis 10.000 ein interessantes Muster auf, das es gilt, näher zu untersuchen. Die Trends scheinen leicht gegenläufig zu sein, ohne genauere statistische Überprüfung sind jedoch keine Verallgemeinerungen zulässig.

1.4.1. 4.3.1. Haushaltsmaßstab

Unter dem Haushaltsmaßstab ist nur in einigen Fällen ein Pauschalbetrag, der unabhängig von der Personenanzahl des Haushaltes ist, zu verstehen.

Reiner Haushaltsmaßstab

Einen Haushaltsmaßstab ohne personenmäßige Staffelung verwenden die Gemeinden Angerberg (1.664 Einwohner), Breitenwang (1.578 Einwohner), Brixlegg (2.776 Einwohner), Jochberg (1.540 Einwohner), Jungholz (316 Einwohner), Matri in Osttirol (4.903 Einwohner), Niederndorf (wobei hier die Kombination von Haushalt und zur Abfuhr herangezogener Tonnen auftaucht, also ein unreiner Haushaltsmaßstab, 2.435 Einwohner), Pflach (1.132 Einwohner), Reith bei Seefeld (1.109 Einwohner), Rettenschöß (447 Einwohner), Schwoich (2.209 Einwohner) und Tulfes (1.302 Einwohner). Insgesamt verfügen also die 12 Gemeinden der Abbildung 5: Reiner Haushaltsmaßstab über einen mehr oder weniger reinen Haushaltsmaßstab. Unter diesen Gemeinden befindet sich nur eine, die knappe

5.000 Einwohner hat, während sich die restlichen Gemeinden in die Gruppen bis 3.000 Einwohnern verteilen. Möglicherweise lässt sich hier ein Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und leichter Administration eines auf den Haushalt pauschalierten Maßstabs ableiten.

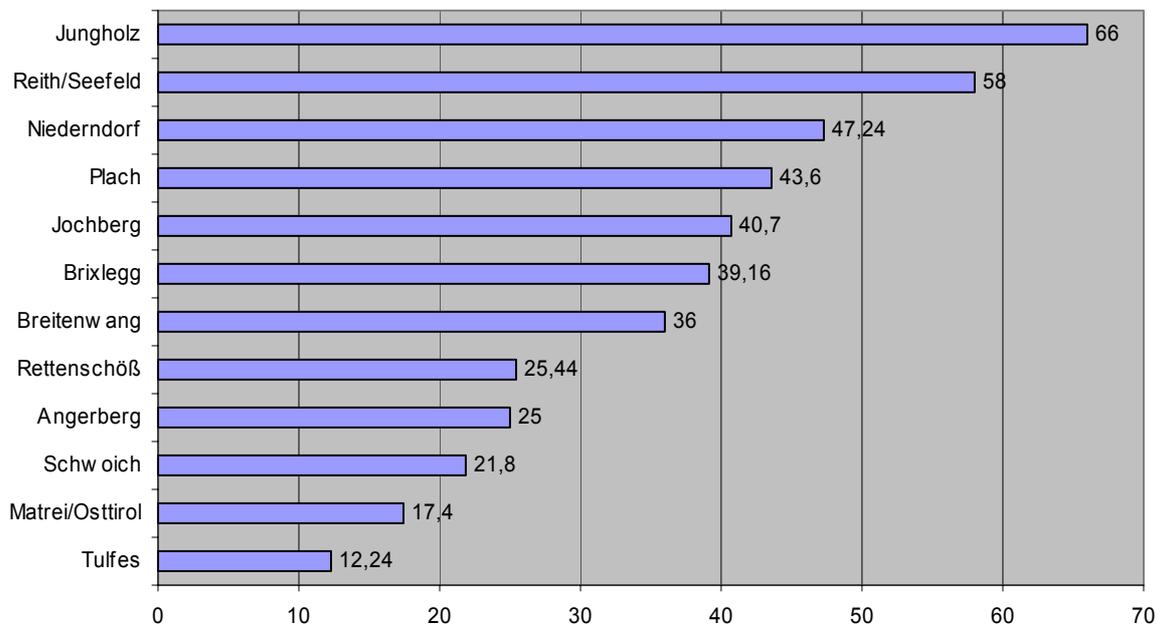


Abbildung 5: Reiner Haushaltsmaßstab

Staffelungen des Haushaltsmaßstabes

Die meisten Gemeinden, die einen Haushaltsmaßstab heranziehen, haben eine Staffelung abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen vorgesehen. Die Vergleichbarkeit der Höhe der Grundgebühr erschwert sich dadurch beträchtlich, vor allem, wenn bei der Staffelung auch entsprechende Mindestmüllmengen pro Person (zumeist ausgedrückt in der Anzahl der zu beziehenden Müllsäcke oder der angesetzten Mindestliter, die pro Jahr und Person zu konsumieren sind) inkludiert sind.

Um eine Übersicht zu gewinnen, wurde die höchste in einer Gemeindestaffelung vorkommende Personenzahl (Gemeinde Zirl mit einer Staffelung bis zu 9 Personen) als Vergleichsmarke herangezogen und für alle weiteren Gemeinden der entsprechende Grundgebührebetrag berechnet. Um die Berechnung zu vereinfachen,

wurde angenommen, dass sich unter den 9 Personen nur Erwachsene befinden. Abbildung 6 gibt die Ergebnisse wieder.

Aufgrund der individuellen Systeme der einzelnen Gemeinden ist eine direkte Vergleichbarkeit jedoch wegen der oben angeführten Argumente nur schwer gegeben. Entscheidend für die großen Abweichungen ist dabei die Verankerung von Mindestmengen in der Grundgebühr, die bei einigen Gemeinden entweder gar nicht oder erst in der weiteren Gebühr, wenn eine strenge Trennung zwischen Vergebührung der Fixkosten für Recyclinghof etc. in der Grundgebühr und für die Kosten der Sammlung und Abfuhr des tatsächlich angefallenen Restmülls in der weiteren Gebühr erfolgt, besteht. Im Rahmen dieser ersten Studie muss also für einen Vergleich der „teuren“ Gemeinden mit den in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen ein Blick in die Auswertungs-Tabelle im Anhang genügen.

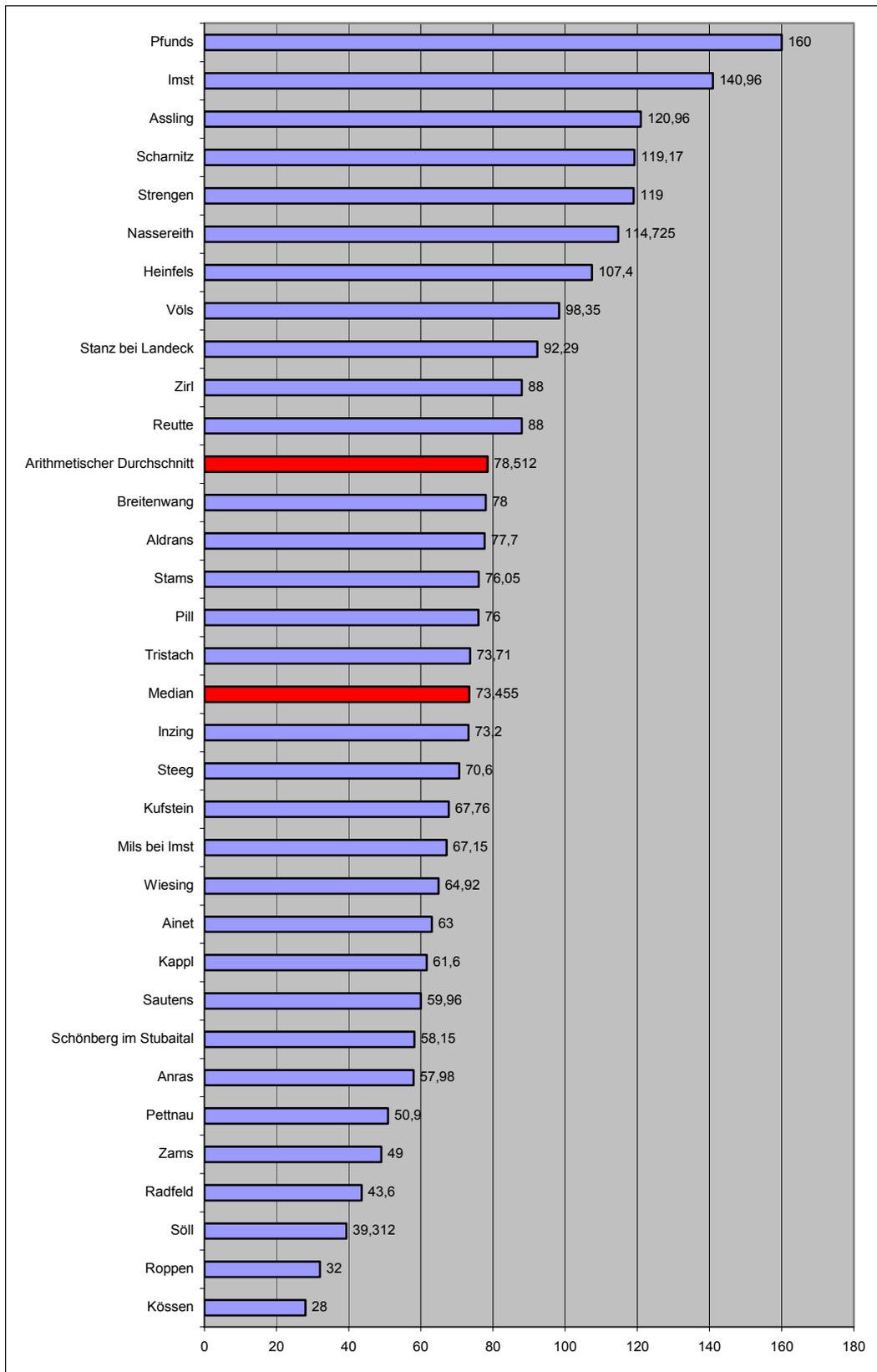


Abbildung 6: Höhe der Grundgebühr bei Haushaltsmaßstab mit 9 Personen

1.4.2. 4.3.2. Personenmaßstab

67 der untersuchten Gemeinden ziehen bei der Umlage ihrer Grundgebühr einen Personenmaßstab heran. Neben der Variante des Pauschalbetrags pro Person gibt es folgende Modifizierungen:

Unterscheidung Kinder/Erwachsene

- Götzens, Längenfeld, Umhausen: für Kinder wird die Gebühr nur in halber Höhe angesetzt
- Navis: Kinder bis 6 Jahre werden nicht veranlagt

Personenmaßstab mit Deckelung

Die Person wird zwar als Maßstab herangezogen, ab einer gewissen Personenanzahl im Haushalt erfolgt jedoch eine Deckelung

- Arzl im Pitztal: pro Person 30 €, maximal jedoch 180 € pro Haushalt (6 Personen)
- Jenbach: pro Person 28,2, maximal jedoch 141€ pro Haushalt (5 Personen)
- Stans: pro Person 17,5 €, maximal jedoch 87,5€ pro Haushalt (5 Personen)

Personenmaßstab mit Gewichtung

Die Person wird zwar als Maßstab herangezogen, die Personen in einem Haushalt werden jedoch mit unterschiedlichen Gewichten zur Veranlagung herangezogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei zwei oder mehr Personen im Haushalt

- Reith im Alpbachtal: Erste Person bezahlt 12,74, jede weitere nur mehr die Hälfte, wobei Reith das System der Einwohnergleichwerte (siehe unten) betreibt.
- Wattens: die ersten beiden Personen bezahlen jeweils 18,16 €, ab der 3. Person wird pro Person nur mehr 16,35€ vorgeschrieben.

Einwohnergleichwert, Punkte oder Faktoren

Einige Gemeinden bedienen sich bei ihrem Grundgebührensistem Einheitswerte, die sie auf die entsprechenden Nutzer (private Haushalte und Personen, Gewerbebetriebe mit Aufteilung in z.B. Gastronomie, Beherbergung, Dienstleistungsunternehmen, produzierendes Gewerbe, etc.) der Abfalldienste in entsprechender Höhe umlegen. Staffelungen mit steigender Personenzahl sind möglich.

- Breitenbach: pro Person eine Einheit à 18€
- Ebbs: pro Punkt 9,8€
- Eben am Achensee: pro Faktor 30€
- Fieberbrunn: 1 Person sind 0,25 Berechnungseinheiten und 8€
- Kirchberg: pro Person eine Berechnungseinheit à 5,7€
- Leutasch: Einwohnergleichwerte; 1. Person 1 EWG, 45,1€, jede weitere Person 0,5 EWG, 22,55€;
- Reith im Alpbachtal: Einwohnergleichwerte; 1. Person 1 EWG, 12,74€, jede weitere Person 0,5 EWG, 6,37€;
- Seefeld: Einwohnergleichwert: 1. Person 1 EWG 74,8€, jede weitere Person 0,5 EWG, 37,4€;
- Thiersee: je Einwohnergleichwert 3,93€ ohne Staffelung;
- Waidring: je Einwohnergleichwert 8€ ohne Staffelung.

Gebühr mit oder ohne Kompostierung

Teilweise wird in die Grundgebühr ein Betrag für die Kompostierung von Bioabfällen

inkludiert, der - wenn Eigenkompostierung in der Abfallordnung prinzipiell vorgesehen ist – dem Nutzer abgezogen wird

- Oberperfuss: Biomüllgebühr 3,63 in Grundgebühr enthalten;
- Schwaz: bei Eigenkompostierung wird von der Grundgebühr in Höhe von 37€ ein Betrag von 11€ abgezogen;
- Tux: die Gemeinde schreibt pro Jahr und Person 400l Müll vor, davon 5l Restmüll und 3l Biomüll pro Woche, die zusammen die Grundgebühr von 11,56€ p.P. bilden

Tabelle 5: Varianten des Personenmaßstabs in Tiroler Gemeinden

Abbildung 7 stellt die Höhe der Grundgebühren nach Personenmaßstab einander gegenüber. Gemeinden mit Staffelungen (Erwachsene/Kinder; 1. Person/2. u. 3. Person) sind dabei nicht inkludiert, das sind die Gemeinden Arzl im Pitztal, Götzens, Jenbach, Leutasch, Längenfeld, Oberperfuss, Reith im Alpbachtal, Seefeld, Stans, Umhausen und Wattens.

Die beiden Gemeinden mit der höchsten und der niedrigsten Gebühr weisen einen Unterschied von beinahe 1000% auf. Thiersee setzt einen Grundbetrag von 3,93€ pro Person an, während Schwaz pro Person 37€ einhebt. Der direkte Vergleich der Gemeinden kann jedoch auch hier nicht gezogen werden, weil unbekannt ist, aus welchen Kostenkomponenten sich die Grundgebühr der einzelnen Gemeinden zusammensetzt. Faktoren, die die Grundgebühr beträchtlich höher erscheinen lassen, sind in erster Linie das Vorhandensein eines Recyclinghofes und Abfallberaters, Durchführung von Sperrmüllaktionen oder Sammlung gefährlicher Abfälle, jedoch auch die Menge an Müllsäcken oder Litern abzuführendem Müll, die in der Grundgebühr enthalten sind, um einen Anreiz zur sorgfältigen Mülltrennung und –sammlung bzw. gegen wildes Deponieren zu setzen. Eine sichere Vergleichbarkeit der Gemeinden ist erst gegeben, wenn diese Informationen bekannt sind und in die Auswertung miteinfließen.

4.3.3. Weitere Grundgebührensyste

Gemeinden, die weder einen Personen-, noch einen Haushaltsmaßstab verwenden, sind in der Minderzahl und werden hier nur kurz erwähnt. Teilweise fallen unter die folgenden Punkte auch Komponenten, die zusätzlich zu einem Personen- oder Haushaltsmaßstab herangezogen werden, die also keinen Ausschließlichkeitscharakter haben und bei denen auch nicht bekannt ist, ob

Gemeinden, die hier nicht Erwähnung finden, nicht ebenfalls über ähnliche Möglichkeiten verfügen.

Kombination Haushalts- und Personenmaßstab

- Radfeld erhebt pro Einwohner einen Pauschalbetrag in Höhe von 7,27€ und zusätzlich Mindestmüllmengen gestaffelt nach Personen im Haushalt. Somit ist die Gemeinde weder dem Personen- noch dem Haushaltsmaßstab eindeutig zurechenbar.
- Sistrans erhebt neben einem Pauschalbetrag pro Gebäude (29,07 pro Wohngebäude resp. 43,6 pro Ferienwohnsitz), den der Eigentümer des Wohnobjektes zu entrichtet hat, einen Pauschalbetrag pro Haushalt in der Höhe von 30,52€ und zusätzlich pro Person im Haushalt 9,81€.

Grundgebühr anhand von Behältnissen

- Breitenbach verfügt neben dem Personenmaßstab für Ortsteile bzw. Grundstücke, die nicht unter die allgemeine Abholpflicht fallen, über ein Sacksystem. Ein 60-Liter Sack kostet pro Entleerung 4,2 €, Grundgebühr wird ansonsten keine erhoben.
- In Lienz richtet sich sowohl die Grund-, als auch die weitere Gebühr nach der Größe der Behältnisse und dem Abholintervall.
- Thurn verrechnet die Grundgebühr ebenfalls über die verwendeten Behälter.
- In Mutters wird für Großcontainer mit 800l Fassungsvermögen jährlich ein Pauschalbetrag von 16 € verrechnet. Dazu kommt eine weitere Gebühr pro Entleerung des Containers.

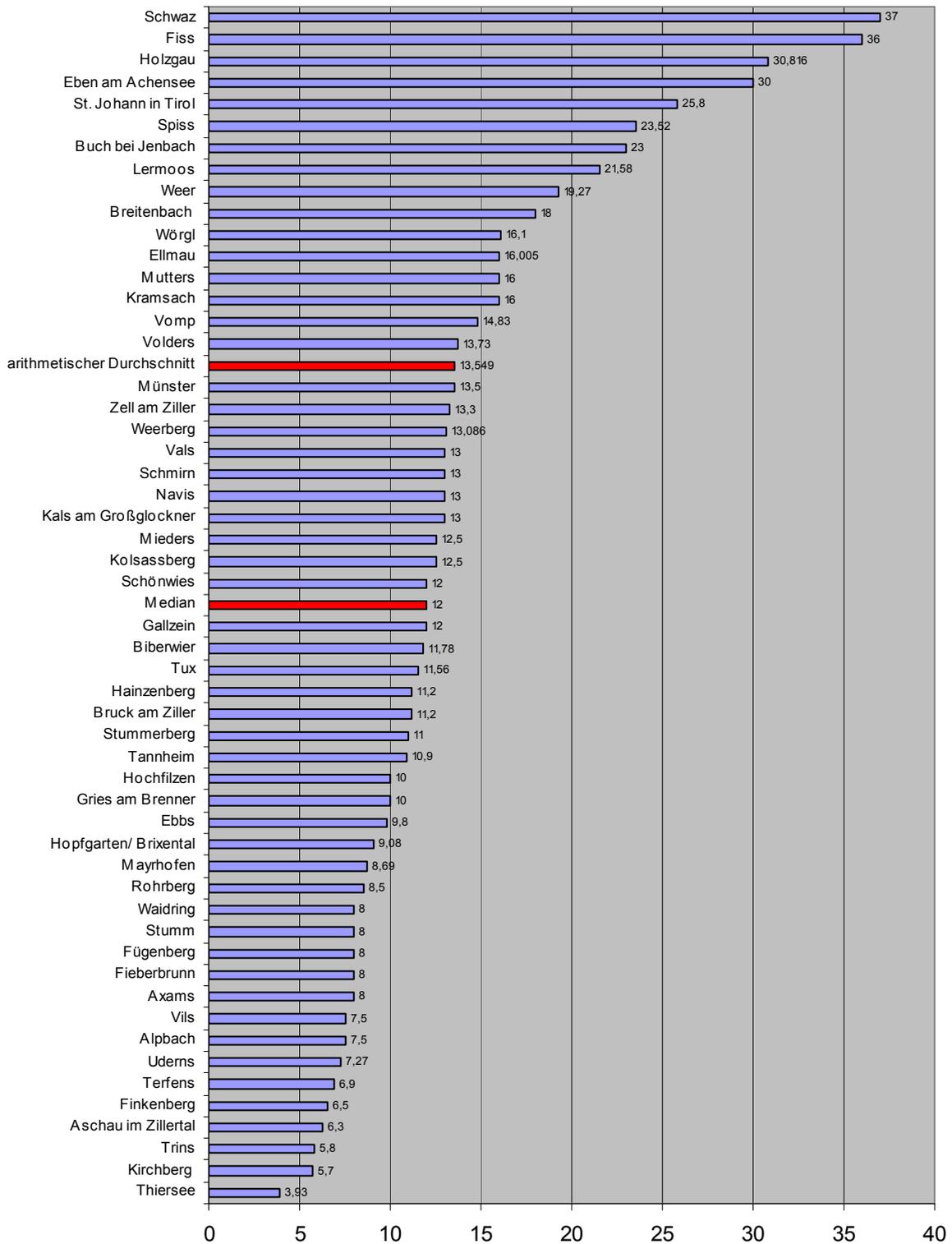


Abbildung 7: Grundgebührenhöhe Gemeinden mit Personenmaßstab

Pro m² bzw. m³ Wohnraum

- Die Gemeinde Galltür setzt als Einheit für die Grundgebühr einen Kubikmeter umbauten Wohnraum eines Hauses/Wohnobjekts mit 0,17€, die Gemeinde Ischgl mit 0,15€, die Gemeinde See mit 0,55€ an.
- Innsbruck erhebt pro bewohntem Raum über 6m² (kleinste Wohneinheit) jährlich 10,45 € und zusätzlich pro Woche 0,021 €.

4.4. Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für Restmüll. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.⁶⁷ Entsprechend ist im Abfallgebührengesetz unter § 5 verankert, dass sich die weitere Gebühr an Merkmalen festzusetzen hat, die sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle beziehen (z.B. Art, Volumen und Gewicht der Abfälle). Das Gesetz regelt weiters für den Fall, dass die Festsetzung der weiteren Gebühr nicht nach den oben genannten Merkmalen möglich ist, die Festsetzung einer Pauschale. Diese hat jedoch so zu erfolgen, dass die Höhe der erhobenen Gebühr bei einer durchschnittlichen Betrachtungsweise in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Menge der jeweils anfallenden Abfälle steht.

Während die Gemeinden bei der Bestimmung der Höhe der Grundgebühr wohl eher den eigenen Ermessensspielraum ausnützen können, scheint dieser bei der weiteren Gebühr wegen der engeren Verbindung zu direkt darüber finanzierten Leistungen eingeschränkt zu sein. Laut dem Leiter des Referates für Abfallwirtschaft des Landes Tirol, Rudolf Neuraüter, haben die meisten Gemeinden Sammlung und Abtransport von Müll zur jeweiligen Deponie ausgelagert. Die Struktur der weiteren Gebühr wird daher den Kosten der Abfallsammlung, Transport und Deponierung entsprechen.

Bei den weiteren Gebühren ist prinzipiell zu unterscheiden zwischen Pauschalbeträgen und Gebührensystemen, bei denen die Verrechnung der Gebühr nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt. Es ist festzustellen, dass beide Varianten auch

⁶⁷ Siehe Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, § 5 Abs. 3.

gemischt auftreten. Dies ist z.B. gegeben, wenn ein von der Gemeinde festgelegter Mindestverbrauch pro Person oder Haushalt festgeschrieben wird und erst ab dem Verbrauch dieser Menge eine weitere Gebühr entsprechend dem darüber hinaus gehenden weiteren, tatsächlichem Müllaufkommen erfolgt. Bleibt ein Haushalt oder eine Person unter dem Mindestverbrauch, wurde ihm/ihr mehr als der tatsächliche Verbrauch verrechnet.

Um einen reinen Pauschalbetrag handelt es sich z.B. beim Haushalts- oder Personenmaßstab, wenn nach einem festgelegten Mindestverbrauch keine weitere Gebühr mehr angesetzt wird. „Gerechter“ im Sinne der Zuschreibung der tatsächlich verursachten Menge Müll sind z.B. Verwiegesysteme (Liter oder kg, mit elektronischem Chip, sodass die Müllmenge einem Haushalt oder einer Person eindeutig zugeordnet werden kann). Dieses System gestaltet sich bei Mehrfamilienhäusern und –wohnanlagen, in denen ein größerer, gemeinsamer Müllbehälter verwendet wird, als schwierig bis unmöglich.

In den folgenden Abschnitten soll nun ein Überblick über die jeweiligen Varianten erfolgen. Um eine Vergleichbarkeit der Gebührenhöhe herstellen zu können, soll weiters versucht werden, die einzelnen Gebührenbeträge entweder auf Liter oder Kilogramm herunter zu brechen.

4.4.1. Haushaltsmaßstab

Ähnlich wie bei der Verrechnung der Grundgebühr wird auch für die weitere Gebühr der Haushalt als Maßstab herangezogen. Die Gemeinden, die den Haushaltsmaßstab bei der Grundgebühr bzw. bei der weiteren Gebühr verwenden, sind jedoch nicht deckungsgleich. Gleiches gilt für die Mindestmüllmengen, die sowohl bei der Grund-, als auch bei der weiteren Gebühr angesetzt sein können oder nur bei der einen oder anderen. Aufgrund der Mindestmüllmenge, die wiederum erheblichen Schwankungen unterworfen ist, ergibt sich auch hier eine erschwerte Vergleichbarkeit der Gemeinden. Es soll jedoch versucht werden – so wie bei der Grundgebühr – die höchste in einer Gemeindestaffelung vorkommende Personenzahl (Gemeinde Wiesing mit einer Staffelung des Haushaltes bis 8 Personen) als Vergleichsmarke heranzuziehen und für alle weiteren Gemeinden den entsprechenden Gebührenbetrag zu errechnen.

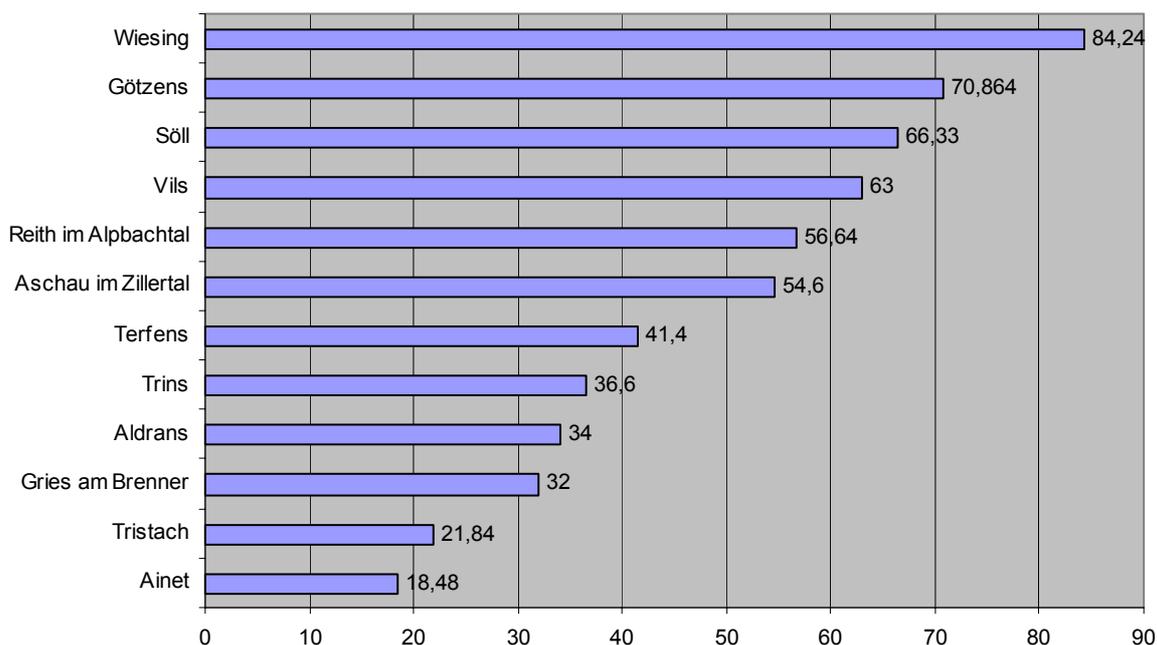


Abbildung 8: Weitere Gebühr - Haushaltsmaßstab

4.4.2. Personenmaßstab

Dem Personenmaßstab kommt bei den untersuchten Gemeinden bei der weiteren Gebühr keine große Bedeutung zu. Aus diesem Grund beschränken sich die Ausführungen zum Personenmaßstab auf die folgende Tabelle 6, in der die Gemeinden mit Personenmaßstab/Mindestmüllmengen und die entsprechende Höhe der Gebühren einander gegenübergestellt werden.

Gemeinde	Mindestmengen pro Person	Gebühr pro Person
Axams	n.b./keine	7,5
Bruck am Ziller	n.b./keine	10,8
Kirchberg	182l 1l à 0,074€	13,46
Mutters	240l 4 Säcke à 60l à 1,82€; 1l à 0,0303	7,28
Tulfes	240l	11,32
Weerberg	180l 3 Säcke à 60l à 3,96€; 1l à 0,066	11,88

Tabelle 6: Weitere Gebühr - Personenmaßstab

4.4.3. Behältermaßstäbe - Verrechnung pro Liter

Unter die Behältermaßstäbe fallen bei den Tiroler Gemeinden sämtliche, in der Literatur bekannten gängigen Varianten. Als Behälter kommen sowohl Müllsäcke, als auch feste Behälter (Eimer, Tonnen, Container) prinzipiell in Betracht. Teilweise ist die Verwendung von Müllsäcken jedoch nur in Ausnahmefällen gestattet, was z.B. bei Übermüll, der den gewöhnlich verwendeten Behälter überlastet, der Fall ist. Müllsäcke kommen auch in Gemeindegebieten, die von der Abholpflicht durch die jeweilige Müllabfuhr befreit sind, zum Einsatz. Diese von der Abholpflicht befreiten Gebiete sind in der jeweiligen Müllabfuhrordnung der Gemeinde durch Bezeichnung des Grundstücks bzw. der Hausnummer ausgewiesen. Zumeist gelten für diese Gebiete niedrigere Kosten als für die Gebiete innerhalb der Abfuhrpflicht, womit dem Faktum Rechnung getragen wird, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer den Müll entweder direkt zum Recyclinghof oder zu in der Müllabfuhrordnung festgelegten Sammelstellen zu bringen haben. Bei Müllsäcken sind 60- und 70l-Säcke am häufigsten, bei den Behältnissen 90-, 120-, 240-, 660-, 770-, 880-, 1100l-Tonnen und –Container üblich.

Um eine Vergleichbarkeit für die Untersuchung herzustellen, wurde der Literpreis der jeweiligen Gemeinde herausgefiltert. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Administrationssysteme. Die Gebühr kann z.B. für den Bereich der vorgeschriebenen Mindestmengen pro Liter höher sein und erst ab dem Konsum von darüber liegenden Mengen niedriger ausfallen. Teilweise geben die Gemeinden ihre Literpreise direkt an, teilweise nur die Behältergrößen und die jeweiligen Kosten der Entleerung, aus denen der Literpreis errechnet werden muss.⁶⁸ *Interessant wäre zu untersuchen, ob es Unterschiede in den Literpreisen von Gemeinden gibt, die kaum Wahlmöglichkeiten in Bezug auf den Abfuhrzyklus oder die Größe und Zahl der Behälter zulassen und jenen, die einen schlichten Literpreis angeben, Abholzyklus und Behälter jedoch größtmöglich der Wahl des Bürgers überlassen.*

Abhängig von der Größe des verwendeten Behältnisses gibt es bei den verwendeten Behältnissen zur Müllsammlung teilweise Preisdifferenzierungen – in manchen Gemeinden gibt es so etwas wie einen „Mengenrabatt“, andere Gemeinden

⁶⁸ Dabei ist auffällig, dass der Preis pro Einheit Müll, der in 60-80-Liter Säcken gesammelt wird, teilweise höher ist, als der Literpreis für Müll in festen Behältern. Aus diesen Gründen werden die Preise pro Einheit Müll Sacksystem gesondert ausgewiesen.

wiederum begünstigen kleinere Behältnisse und damit den niedrigeren Verbrauch. In Abbildung 9: Preise pro Liter Restmüll – verschiedene Behältermaßstäbe wurde durch die Angabe des jeweiligen Minimal- und Maximalbetrags pro Einheit Müll versucht, dem gerecht zu werden, ohne jedoch angeben zu können, ob es sich um ein progressives oder degressives System handelt.

Behältertarife mit Wertmarken

In einigen Gemeinden wird aus meritorischen Gründen ein Haushalt/eine Person angehalten, zu Jahresbeginn eine gewisse Anzahl an Wertmarken entsprechend einer kalkulierten Mindestverbrauchsmenge anzukaufen. Die zur Abfuhr bereitgestellten Behältnisse müssen in weiterer Folge mit diesen Etiketten versehen werden, da ansonsten keine Abfuhr erfolgt. Aus Gründen der einfacheren Übersicht wird für den weiteren Gebührenvergleich der Preis pro Liter Müll berechnet, da die Etiketten prinzipielle keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe pro Einheit Müll haben dürften. Die Gemeinden, die sich solcher Vorkaufssysteme bedienen, werden im Folgenden der Vollständigkeit halber nur tabellarisch aufgelistet.

Gemeinde	Art
Axams	Marken 110/120/240/770/1100l Pro Marke/Liter: zw. 0,036 u. 0,0368
Biberwier	Pickerl 80/120/240/660/1100l Pro Pickerl/Liter: 0,13
Jochberg	Pickerl 80l Pro Liter: 0,0175
Reutte	Pickerl 90/120/1100l Pro Liter: 0,056
Scharnitz	Schleifen 110l/660/1100 Pro Liter: 0,0324
Vils	Zusätzlich zu Säcken auch Schleifen 90/120 Pro Liter: 0,105
Wiesing	Zusätzlich zu Säcken auch Banderolen 90/800l Pro Liter: 0,0496/0,0506

Tabelle 7: Mülletikettensysteme und Preis pro Liter

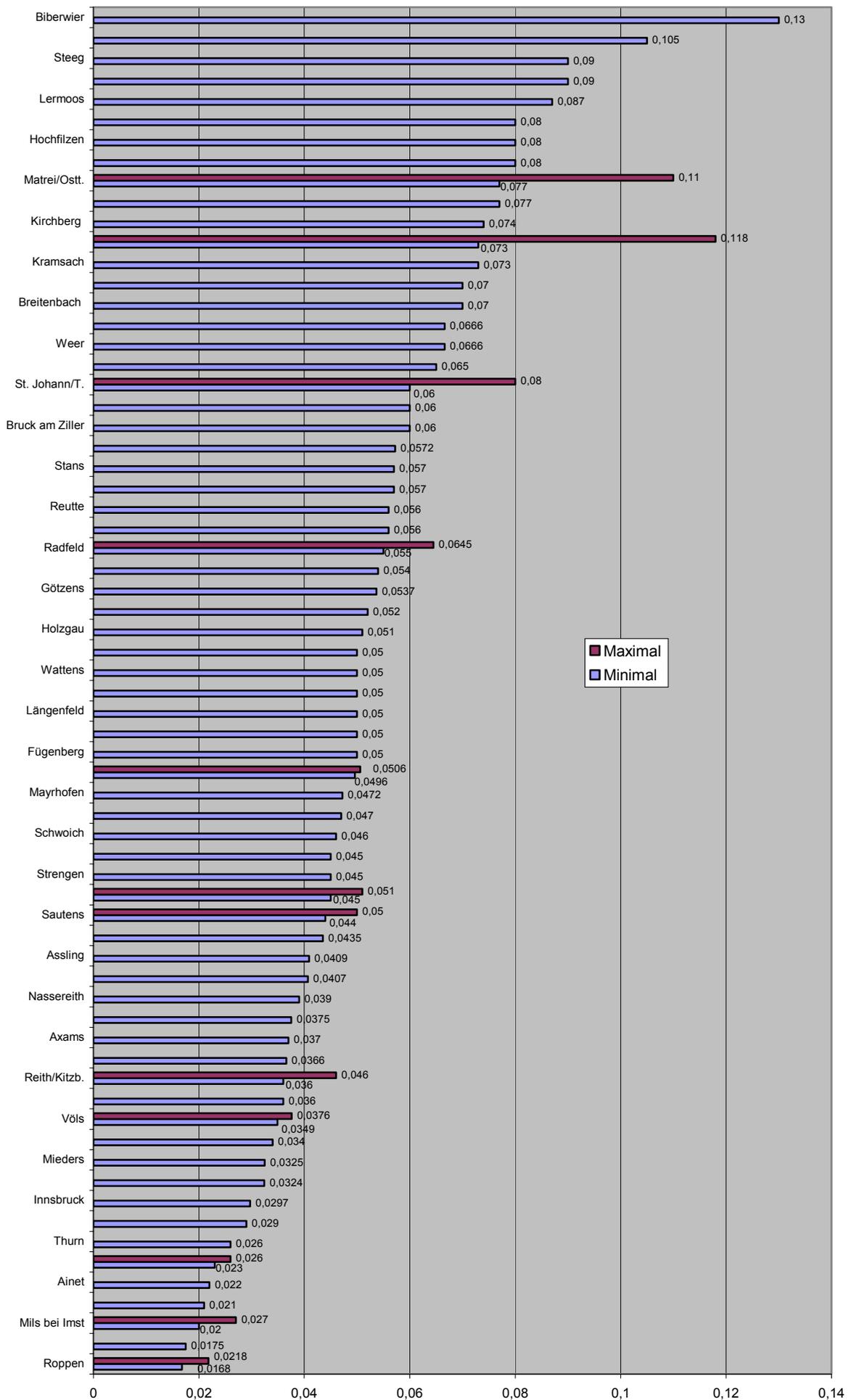


Abbildung 9: Preise pro Liter Restmüll – verschiedene Behältermaßstäbe

Sacksystem

Insgesamt verwenden 79 Gemeinden Müllsäcke zur Sammlung des Restmülls. Üblich sind dabei 60-70 Liter Säcke, möglich sind jedoch auch andere Größen (von 35 bis 80). Nicht alle Gemeinden verwenden jedoch ausschließlich Müllsäcke. Müllsäcke werden teilweise zusätzlich zu anderen Systemen verwendet, um die Abholmethode für folgende Ausnahmen zu flexibilisieren:

- Sacksysteme werden in Ortsteilen angeboten, die von der Abholpflicht befreit sind. Je nachdem, ob es sich um Hol- oder Bringsysteme handelt, können die Literpreise höher oder niedriger sein, als der reguläre Literpreis.
- Sacksysteme werden nur für Übermüll oder in Ausnahmefällen erlaubt. Dieser Müll soll per se mehr kosten.

Die Abbildung 10 gibt einen Überblick über Kosten je Liter bei Verwendung von Müllsäcken. Herausgenommen wurden dabei Finkenberg, Jungholz und Stams. Diese Gemeinden verwenden zwar auch Müllsäcke, die Umrechnung auf Euro/Liter ist jedoch nicht möglich, weil Daten fehlen.

Generell ist festzustellen, dass Sacksysteme etwas teurer sind als die Sammlung von Müll in festen Behältern. Das kann daran liegen, dass z.B. der oben erwähnte Übermüll per se teurer sein soll als der in festen Behältern gesammelte reguläre Müll, dass die Anfuhr von Sammelstellen, an die die Haushalte außerhalb der Gebiete mit Abholpflicht liefern, teurer ist, dass aber einfach auch nur die Materialkosten des Müllsackes berechnet werden oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten.

Behältermaßstäbe mit elektronischer Kennung

Einige Gemeinden bedienen sich bei der Sammlung von Müll elektronischer Kennungen bzw. Messsysteme. Die Mechanismen reichen dabei von der Zuschreibung einer Entleerung an einen konkreten Haushalt bis hin zur Messung des tatsächlichen Müllaufkommens. Elektronische Verwiegesysteme für anfallende Kilogramm Müll sind in der folgenden Auflistung nicht enthalten, da die entsprechenden Gemeinden unter dem Punkte 4.4.4. Gewichtstarif – Verwiegung von Kilogramm gesondert besprochen werden.

Fraglich sind die Zuordnungen der Volumens- bzw. Veridat-Systeme, die keinem der in Lemser/Maselli/Tillmann erfolgten Einteilung der speziellen Maßstäbe und Tarife (siehe dazu Punkt 3.2. Unterscheidungsmöglichkeiten von Gebührensystemen im Regelleistungsbereich) entspricht. Aus Gründen der Vollständigkeit gängiger elektronischer Erfassungs- und Verwiegungssysteme wird jedoch in Tabelle 8: Elektronische Kennsysteme eine Übersicht über die Systeme gegeben.

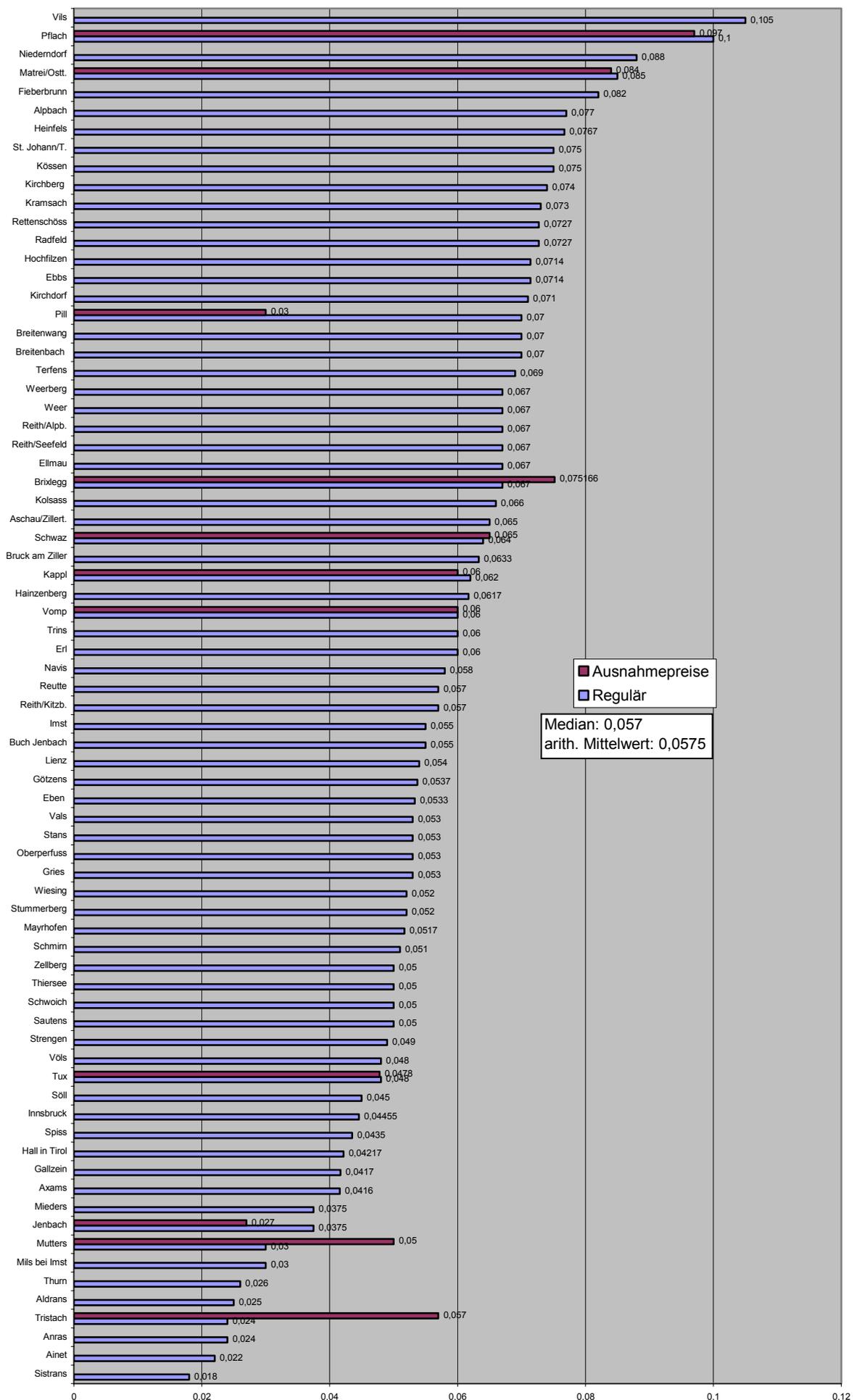


Abbildung 10: Literpreise mit Sacksystem

Volumen bezieht sich eigentlich auf die Messung von Kubikmetern und nicht Litern, daher ist fraglich, ob die Erfassung des Volumens unter den Behälter- oder den Volumentarif fällt. Bei den beiden in Tabelle 8: Elektronische Kennsysteme angeführten Gemeinden Breitenwang und Söll werden jeweils Liter gemessen, bei der unter Punkt 4.4.5. Andere Systeme angesprochenen Gemeinde Hall jedoch tatsächlich Müll-Kubikmeter.

Andererseits fallen die Veridat-Systeme der Gemeinden Ebbs und Wörgl wohl eher unter den Gewichtstarif – weswegen Wörgl auch unter diesem näher dargestellt wird. Für Ebbs fehlt jedoch die Information, ob Liter oder Kilogramm oder auch Kubikmeter verwogen werden.

Erfassung der Entleerung		
Arzl im Pitztal	Entleerung mittels Chip erfasst	0,0187€/Liter
Hochfilzen	Entleerung mittels Chip erfasst	0,08€/Liter
Kirchdorf	Entleerung 70l Sack: 0,071€/l Entleerung mittels Sensor erfasst	0,05€/Liter
Erfassung des Volumens		
Breitenwang	elektronische Müllmessung der Liter	0,07€/Liter
Söll	Müllbehälter bis 1.100l mit Messsystem (Erfassung von Benutzer, Behältergröße, Müllvolumen)	
Veridat-System		
Ebbs	80-, 120- und 240-Liter-Tonnen: Deponiekosten 148,5; Müllwagen/Fahrer/Meßsystem p. h: 118,57	
Wörgl	Siehe 4.4.4. Gewichtstarif – Verwiegung von Kilogramm	

Tabelle 8: Elektronische Kennsysteme

Interessant wäre eine Untersuchung der elektronischen Erfassungs- und Verwiegesysteme hinsichtlich möglicher höherer Kosten, die pro Einheit Müll entstehen. Aufgrund der spärlichen Daten ist dies im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch keinesfalls möglich.

4.4.4. Gewichtstarif – Verwiegung von Kilogramm

In der Abbildung 11: Weitere Gebühr - Verrechnung pro kg folgt eine Auflistung all jener Gemeinden, die als Verrechnungseinheit des tatsächlichen Verbrauchs Kilogramm festgelegt haben. Der arithmetische Mittelwert und der Median sind in der Abbildung integriert als rote Balken dargestellt.

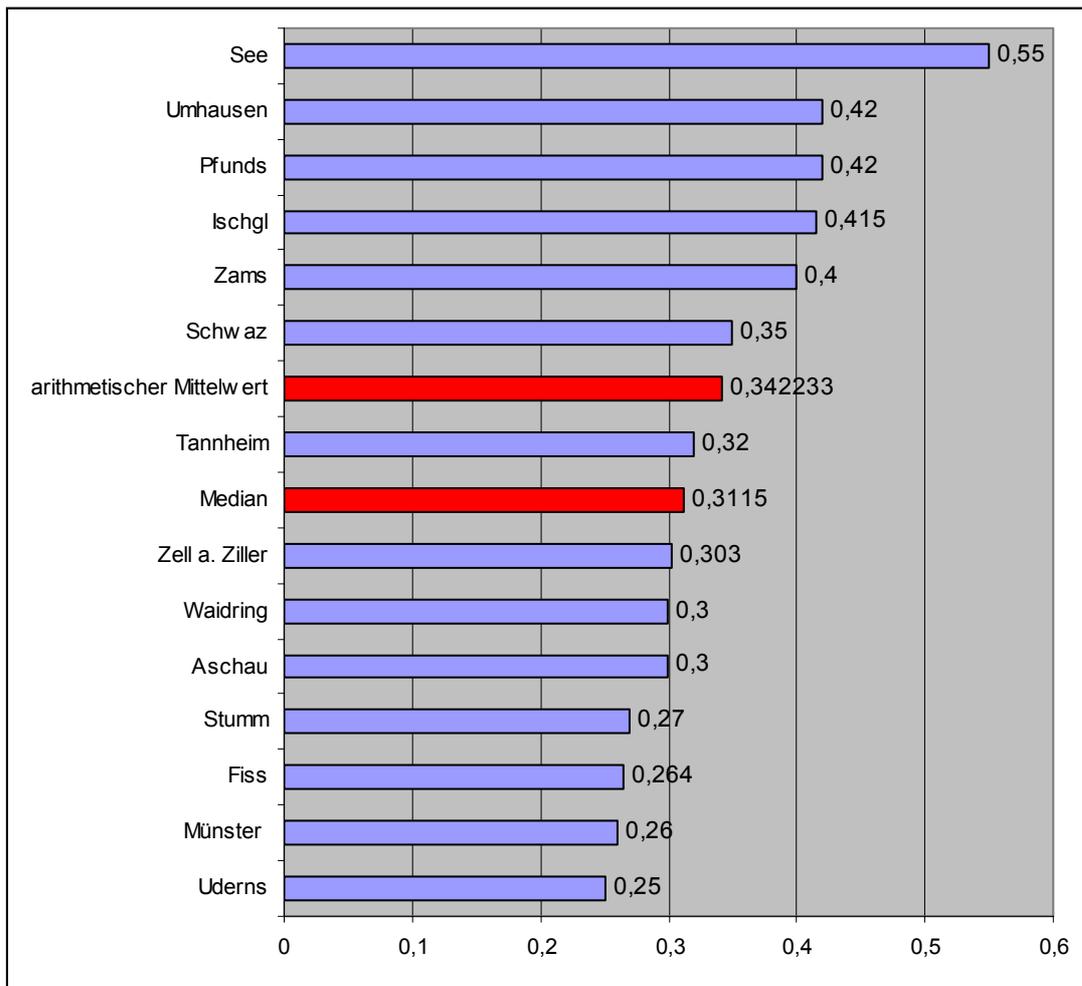


Abbildung 11: Weitere Gebühr - Verrechnung pro kg

Auch die Gemeinde Wörgl dürfte über ein Verwiegesystem der Kilogramm Müll verfügen, allerdings finden sich in er Abfallgebührenordnung widersprüchliche Angaben (einerseits Mindestmüllmenge von 4 Litern pro Person und Woche, andererseits Deponiekosten von 76,4 € je Tonne). Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten, wobei die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand erfolgt. Folgende Kostenkomponenten fallen bei einer Mülltour an:

Deponiekosten:	76,4€/t
Müllwagen mit Fahrer für Restmüll:	81,97€/h
Müllwagen mit Fahrer für Biomüll:	69,26€/h
Müllwerker für Restmüll:	24,18€/h
Müllwerker für Biomüll:	26,75€/h

Nach Auskunft von Frau Erika Werlberger⁶⁹ können keine Kilopreise angegeben werden, weil sich die exakte Gebühr der jeweiligen Fuhr aus den Fixkosten der Müllverwiegung mal der anfallenden Müllmenge in kg eines jeden Haushalts errechnet und die Gebühr daher von Mal zu Mal schwankt. Fraglich ist hierbei der individuelle Anreiz zum Vermeiden des Müllaufkommens.

4.4.5. Andere Systeme

Hall verrechnet als einzige Gemeinde der Untersuchung den Haushaltsrestmüll in Volumen (m³). Die Staffelung sieht folgendermaßen aus:

Entsorgung Restmüll bis zu 0,25 m ³ :	10,56 inkl. Mwst.
Entsorgung Restmüll bis zu 0,5 m ³ :	21,12 inkl. Mwst.
Entsorgung Restmüll bis zu 1 m ³ :	42,24 inkl. Mwst.

5. Zusammenfassung und weiterer Untersuchungsbedarf

In der vorliegenden Studie wurde versucht, den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Tiroler Abfallwirtschaft zu skizzieren und eine Übersicht über in den Gemeinden verwendete Gebührensysteme und Maßstäbe zu geben. Ganz bewusst wurde auf Kommentare, wie „teuerste“ oder „billigste“ Gemeinde verzichtet, da diese Bewertung aufgrund der vorliegenden Daten nicht möglich ist. Faktum ist, dass Tirol über die höchsten Entsorgungspreise im gesamten Bundesgebiet verfügt. Zu erklären ist dieses Faktum aufgrund der Einteilung des Gebietes in Entsorgungsgebiete mit Deponiezwang. Die Vorteile einer Regulierung dieser Art werden jedoch nicht vollständig genutzt. Das Land ist zwar rein rechtlich Eigentümerin des Restmülls, kann aber ohne Zustimmung der Gemeinden diese Größenvorteile nicht nutzen. Die Vorteile der wettbewerblichen Vergabe von Leistungen im Kompetenzbereich der Gemeinden wiederum werden nicht genutzt, weil die Gemeinden Autonomieverluste fürchten (Stichwort Versorgungssicherheit).

Für weitere Untersuchungen bieten sich daher mehrere Forschungsfragen an:

⁶⁹ Zuständig für Abfallgebühren der Gemeinde Wörgl, Telefongespräch vom 12.01.2005

Land vs. Gemeinden:

- Ist eine Gesamttiroler Lösung in Bezug auf Contracting (Verkauf oder Vergabe der weiteren Behandlung des Restmülls) sinnvoller als individuelle Gemeindelösungen?
- Welche Schritte vonseiten des Landesgesetzgebers müssten unternommen werden, um Anreize für Contracting bei den Gemeinden zu geben?

Entsorgungsbereiche:

- Gibt es Unterschiede in den Kosten in den einzelnen Entsorgungsbereichen (basierend auf den Kosten der Deponierung auf der jeweiligen Mülldeponie)?
- Wie sieht die Kostenstruktur in den Gemeinden aus, die sich dem Andienungszwang entzogen haben (Seefeld und Sölden)? Welche Rückschlüsse können gezogen werden?

Gemeinden - prinzipiell weitere Untersuchungen der Kosten- oder der Gebühreenseite:

- Welche Gesamtkosten entstehen den jeweiligen Gemeinden durch ihre abfallwirtschaftlichen Leistungen?
- Welche Gesamtkosten entstehen den jeweiligen Gemeinden durch ihre Entsorgungsleistungen?
- Welche Leistungen fallen kostenmäßig unter die Grundgebühr? Ist der Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und Kosten der Leistungen gegeben bzw. gerechtfertigt?
- Wenn die Gemeinden Leistungen ausgelagert haben, wie erfolgte die Vergabe an die jeweiligen Unternehmen? Könnte unter wettbewerblicher Vergabe der Leistungen (Contracting Out) die weitere Gebühr niedriger ausfallen?
- Gibt es besonders teure Systeme der Müllsammlung? Welches Gebührenmodell ist billiger, welches teurer (Clusteranalyse)?
- Welche Meinung haben private Abfallentsorger? Welche Preise könnten sie bieten, wenn durch die vermehrte Vergabe und Auslagerung Wettbewerb herrscht?